



Studien- und Übungsbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Herausgegeben von
Professor Dr. Heiko Burchert
und
Universitätsprofessor Dr. Thomas Hering

Bisher erschienene Werke:

- Arens-Fischer · Steinkamp*, Betriebswirtschaftslehre
- Bechtel*, Einführung in die moderne
Finanzbuchführung, 7. Auflage
- Berlemann*, Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Brösel · Kasperzak*, Internationale Rechnungslegung,
Prüfung und Analyse
- Brösel · Keuper*, Medienmanagement
- Burchert · Hering · Keuper*, Kostenrechnung
- Burchert · Hering · Keuper*, Controlling
- Burchert · Hering*, Betriebliche Finanzwirtschaft
- Burchert · Hering · Rollberg*, Produktionswirtschaft
- Burchert · Hering · Rollberg*, Logistik
- Burchert · Hering*, Gesundheitswirtschaft
- Burchert · Hering · Pechtl*, Absatzwirtschaft
- Guba · Ostheimer*, PC-Praktikum
- Keuper*, Finanzmanagement
- Keuper*, Strategisches Management
- Koch*, Wirtschaftspolitik im Wandel
- Koch · Zacharias*, Gründungsmanagement
- Matschke · Hering · Klingelhöfer*, Finanzanalyse
und Finanzplanung

Internationale Rechnungslegung, Prüfung und Analyse

Aufgaben und Lösungen

Herausgegeben von
Dipl.-Kfm. Dr. Gerrit Brösel
PD Dr. Rainer Kasperzak

Mit einem Geleitwort von
WP Sebastian Hakelmacher

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Telefon: (089) 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier
Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

ISBN 3-486-27596-8

Geleitwort

Der aufgeweckte Student wird spätestens nach dem Eintritt in die unternehmerische Praxis merken, dass der eigentliche Zweck der Unternehmen die Rechnungslegung ist. Sie hat sich zu einem hoch angesehenen Kult entwickelt, der für anonyme Kapitalgeber zelebriert wird und selbst abgebrühte Topmanager, Aufsichtsräte, Finanzanalysten und andere Laien in seinen Bann zieht.

Rechnungslegung meint die Entblößung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens gegenüber Investoren und anderem wildfremden Publikum, verbunden mit der Illusion, dass dabei nackte Tatsachen gezeigt werden. Manager und ihre Überwacher beichten in dieser Form die von ihnen wesentlich verschuldete Unternehmensentwicklung und erhalten dafür die Absolution des dafür zu Unrecht gescholtenen Abschlussprüfers.

Um den jährlichen Striptease der Unternehmen erotischer zu gestalten, wird statt der von Gläubigerschutz und Vorsichtsprinzip geschundenen Rechnungslegung eine kapitalmarktorientierte Publizität gefordert, wie sie in angelsächsischen Ländern seit Jahrzehnten mit wechselhaftem Erfolg praktiziert wird. Damit das „alte Europa“ nicht den Anschluss an ungewisse Zukunftswerte verliert, müssen ab 2005 alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, den Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufstellen. Unbequeme Weiterungen auf andere Jahresabschlüsse lassen sich nicht mehr ausschließen.

Die internationalen Rechnungslegungsnormen werden nicht vom Gesetzgeber erlassen, sondern von privatrechtlich organisierten Standardsetzern mit unabhängigen, fachlich versierten Mitgliedern ausgebrütet und unter Einbeziehung der überforderten Rechnungsleger und der ebenso verunsicherten Öffentlichkeit verabschiedet. Um die prinzipiell der Bilanzmanipulation verdächtigten Aufsteller von Jahresabschlüssen zu zähmen und die durchsetzungsschwachen Abschlussprüfer zu stützen, versucht man jeden denkbaren Einzelfall zu regeln.

Die Attraktivität dieser geschwollenen Bastelanweisungen liegt vor allem darin, dass sie vom Zwang der Praktikabilität befreit sind. Man ist geneigt, Standardsetzung als die Kunst zu bezeichnen, systematisch die Realität zu ignorieren. Aus erzieherischen Gründen soll sich die Realität an den vorgeschriebenen Rechnungslegungsnormen ausrichten.

Manch ehrbarer deutscher Kaufmann, der mit dem Vorsichtsprinzip und steuer-sparenden Abwertungen groß geworden ist, empfindet die unzüchtige Bloßstellung intimer Unternehmensdaten als Paradigmenwechsel, vor dem er schamhaft die Augen schließen möchte. Die Umstellung auf die neuen Rechnungslegungsgrundsätze ist immerhin so zeitaufwändig und kostspielig, dass zu befürchten ist, dass in vielen Unternehmen die banalen betrieblichen Funktionen wie Beschaffung, Produktion oder Absatz verkümmern und eines Tages außer Rechnungslegung nur noch wenige Sodbrennereien oder Erbsenzählwerke betrieben werden.

Traditionsbewusste Bilanzlehrer und konservative Bilanzrechtler sehen durch die einzelfallorientierten Standards ihre über Jahre gepflegten Prinzipien gefährdet, während fortschrittlich denkende Bilanzmagier und Finanzingenieure sich herausgefordert fühlen, nach geschäftlich verwertbaren Lücken zu suchen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur mutig, sondern vorausschauend und verdienstvoll, ein Übungsbuch „Internationale Rechnungslegung, Prüfung und Analyse. Aufgaben und Lösungen“ herauszubringen. Es kann dazu beitragen, dass die als Befürchtung deutbare exhibitionistische Rechnungslegung zu einem anständigen Ende geführt wird.

In dem Übungsbuch werden die Vielfalt der Rechnungslegungsregeln, ihre fehlende Systematik und beeindruckende Umständlichkeit sowie ihre ungeheure Dynamik durch ständige Ergänzungen und Änderungen anhand von Fallstudien und Beispielen erlebbar gemacht.

Die Erläuterung der präzise unscharfen Definitionen und der oft praxisfernen, aber stets komplizierten Anwendungsregeln lassen den lernbegierigen Studenten und Wirtschaftsprüferkandidaten zum unentbehrlichen Bilanzexperten heranreifen, der zwar wenig Ahnung hat, was im Unternehmen vor sich geht, der aber genau weiß, wie das Geschehen im Jahresabschluss abzubilden ist.

Die Raffinesse und undurchschaubaren Dimension der Enthüllungspflichten werden jedem Analysten helfen, die fortwährenden Schief lagen seiner Prognosen plausibel und nachvollziehbar zu machen.

Ich wünsche dem vorliegenden Übungsbuch viele lernbereite und kritische Leser.

SEBASTIAN HAKELMACHER

Vorwort

Die Internationalisierung der Rechnungslegung hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Mit der Entscheidung der EU-Kommission, die Aufstellung der Konzernabschlüsse börsennotierter EU-Unternehmen ab dem Jahre 2005 bzw. 2007 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu verlangen, hat diese Entwicklung in Europa ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der IFRS auch auf nicht börsennotierte Unternehmen und auf Einzelabschlüsse wird derzeit heftig diskutiert. Darüber hinaus ist die Unternehmenspublizität auch aufgrund des sich vollziehenden Wandels von der Industriegesellschaft zur Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft fundamentalen Veränderungsprozessen unterworfen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen – als primäre Zielsetzung internationaler Rechnungslegungsstandards – nicht nur die bilanzierenden Unternehmen, sondern auch die Wirtschaftsprüfer und nicht zuletzt die Analysten vor neue Herausforderungen. Das Ziel dieses Werks besteht deshalb darin – und damit grenzt es sich von anderen Lehr- und Übungsbüchern auf diesem Gebiet ab – Studierenden der Betriebswirtschaftslehre, aber auch interessierten Praktikern, Übungsaufgaben und Lösungen sowie Fallstudien zu präsentieren, welche die Teilbereiche der internationalen Rechnungslegung sowie der Prüfung und Analyse von internationalen Jahresabschlüssen gleichermaßen abdecken. Da im Bereich der Wirtschaftsprüfung bisher nur wenige Lehrbücher existieren, in denen Studierende und Praktiker bzw. Dozenten Aufgaben mit Lösungen oder Fallstudien für ihr Selbststudium bzw. zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen finden können, soll das vorliegende Übungsbuch auch zur Schließung dieser Lücke beitragen.

Hierzu konnten 48 Autoren von 16 Universitäten und zwei Fachhochschulen sowie neun Vertreter aus der Praxis gewonnen werden, die sich den drei Teilbereichen aus den unterschiedlichsten Perspektiven nähern. Unser besonderer Dank gebührt diesen Autoren für ihre fachlich anspruchsvollen und innovativen Beiträge sowie die strikte Einhaltung des engen Zeitgerüsts. Schließlich dürfen wir auch Herrn WP/StB SEBASTIAN HAKELMACHER und Herrn DIPL.-VOLKSW. MARTIN WEIGERT danken, die mit ihrem großen Engagement unser Buchprojekt unterstützt haben.

GERRIT BRÖSEL

RAINER KASPERZAK

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Rechnungslegung.....	1
1. Grundlagen	3
Ziel und Zweck der Rechnungslegung – HGB, IFRS und US-GAAP im Vergleich <i>Marcel Krosse</i>	3
Fallbeispiel zur Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS <i>Corinna Boecker, Michael Reuter und Christian Zwirner</i>	9
2. Ausgewählte Fallstudien zur Bilanzierung	24
Bewertung von Sachanlagen nach HGB und IFRS <i>Rainer Buchholz</i>	24
Die Bilanzierung von Programmvermögen nach HGB, IFRS und US-GAAP <i>Heike Schorcht und Marcel Krosse</i>	39
Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach HGB und IFRS <i>Sascha Mölls</i>	55
Zum Ansatz des beizulegenden Zeitwerts nach IAS 40 <i>Michael Olbrich</i>	67
Finanzinstrumente nach IAS 39 und HGB im Vergleich <i>Ulrike Dürr und Andreas Gattung</i>	74
Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums an Aktien und GmbH-Anteilen bei Kaufvertragsvereinbarungen unter Berücksichtigung von Put- und Call-Optionen – eine handels- und steuerrechtliche Analyse – <i>Günther Strunk und Sylvia Bös</i>	93

Zur bilanziellen Behandlung von Anteilen an Joint Ventures in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der daraus resultierenden Erfolge nach HGB und IFRS <i>Gerrit Brösel und Andreas Focke</i>	99
Herstellungskostenermittlung nach HGB, IFRS und US-GAAP <i>Julia Busch und Christian Zwirner</i>	116
Die Abgrenzung latenter Steuern im Jahresabschluss <i>Christian Zwirner, Julia Busch und Michael Reuter</i>	134
Latente Steuern nach IAS 12 <i>Gerrit Adrian und Michael Wehrheim</i>	151
Bewertung von Rückstellungen mit Hilfe der Optionspreistheorie <i>Ralph L. Gierga und Joachim Krag</i>	163
Die Abbildung von Verlusten im Jahresabschluss <i>Christian Zwirner, Michael Reuter und Julia Busch</i>	181
3. Ausgewählte Fallstudien zur Konzernrechnungslegung	192
Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach HGB und IFRS <i>Julia Busch und Andreas Gattung</i>	192
Erwerb, Besitz und Veräußerung eines Tochterunternehmens <i>Klaus Henselmann</i>	210
Fair-Value-Bewertung immaterieller Vermögenswerte <i>Rainer Jäger und Holger Himmel</i>	231
Bilanzierung von Geschäftswerten nach HGB und IFRS und die geplante Annäherung an den Impairment-Only-Approach des FAS 142 durch den Exposure Draft 3 „Business Combinations“ des IASB <i>Jochen Biermann und Michael Hinz</i>	246
Markenbewertung vor dem Hintergrund neuer Rechnungslegungsanforderungen <i>Martina Flögel, Karl-Heinz Maul und Daniela Schlünder</i>	273
Der Abhängigkeitsbericht: Fallstudie – Polit AG <i>Christian Zwirner und Marco Keßler</i>	293

II. Prüfung	305
1. Grundlagen	307
Unternehmenspublizität in der Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft <i>Rainer Kasperzak</i>	307
Handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung – Prüfungspflicht, Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers <i>Norbert Krawitz und Christina Hartmann</i>	318
Abschlussprüfung der Philipp Holzmann AG oder „Don’t Blame Us, We’re Only Accountants“ – Ein Fallbeispiel zur Funktion von Wirtschaftsprüfern <i>Hansrudi Lenz</i>	331
Die Haftung des Abschlussprüfers <i>Julia Busch und Corinna Boecker</i>	353
Wirtschaftsprüferermessen und risikoorientierte Prüfung <i>Walter Niemann</i>	369
Die Auswirkungen des TransPuG auf die handelsrechtliche Jahresabschluss- prüfung in Deutschland <i>Corinna Boecker und Julia Busch</i>	384
2. Ausgewählte Einzelfragen	394
Systemgebundene Risikofrüherkennung nach § 91 Abs. 2 AktG und die Prüfung des Systems durch den Wirtschaftsprüfer <i>Alexander Lenz</i>	394
Die Prüfung großer Prüffelder mittels Monetary-Unit-Sampling im Rahmen der Einzelfallprüfung <i>Maximilian K. P. Jung und Gerwald Mandl</i>	411
Prüfung der Bilanzierung und Bewertung von ERP-Software <i>Bert Kaminski</i>	422
Die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren <i>Manfred Jürgen Matschke, Mathias Schellhorn und Gerrit Brösel</i>	430

Matrizenmodelle als Hilfsmittel zur Prüfung ergebnisabhängiger Aufwendungen bei Kapitalgesellschaften <i>Carl-Christian Freidank</i>	449
Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als Gegenstand der Prüfung <i>Bert Kaminski</i>	470
Kreditprüfung durch den Wirtschaftsprüfer <i>Wolfgang Nadvornik und Tanja Schuschnig</i>	485
3. Unternehmensbewertung	500
Unternehmensbewertung auf der Grundlage von Discounted Cash Flow (DCF)-Verfahren und des Economic Value Added (EVA) <i>Stefan Dierkes und Stephanie Hanrath</i>	500
Unternehmensbewertung mit DCF-Verfahren gemäß IDW-S1 <i>Thomas Hering</i>	510
Die Argumentationsfunktion in der Unternehmensbewertung – „Rotes Tuch“ oder „Blaues Band“ für Wirtschaftsprüfer? <i>Gerrit Brösel</i>	515
III. Bilanzpolitik und -analyse	525
1. Bilanzpolitik	527
Grundlagen der Jahresabschlusspolitik <i>Sylvia Schultz</i>	527
Bilanzpolitik durch Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen <i>Jörn Littkemann, Axel Fietz, Michael Holtrup und Klaus Schulte</i>	543
Gesamtkostenverfahren versus Umsatzkostenverfahren – Erstellung der Erfolgsrechnung, bilanzpolitische Überlegungen und Fallbeispiel zur Überleitung einer Gewinn- und Verlustrechnung vom Gesamtkostenverfahren zum Umsatzkostenverfahren <i>Michael Reuter und Christian Zwirner</i>	557

2. Bilanzanalyse	572
Jahresabschlussanalyse: Fallstudie – TELECOMMUNICA AG <i>Michael Wehrheim und Haiko Krause</i>	<i>572</i>
Pro-forma-Kennzahlen aus Sicht der Erfolgsanalyse <i>Matthias Heiden</i>	<i>593</i>
Die jahresabschlussbasierte Konkurrenzanalyse als Instrument des Competitor Accounting <i>Andreas Hoffjan</i>	<i>615</i>
Rekonstruktion eines Kapitalwerts aus dem Einzeljahresabschluss <i>Stephan Kudert und Daniela Presser</i>	<i>636</i>
Unternehmensanalyse mit Hilfe der Kapitalflußrechnung <i>Frank Keuper</i>	<i>653</i>
IV. Bibliographie ausgewählter deutschsprachiger Übungs- bücher und Lehrbücher mit Aufgaben und/oder Fallstudien zur Betriebswirtschaftslehre und zur Rechnungslegung sowie zur Prüfung und Analyse von Jahresabschlüssen <i>Gerrit Brösel und Heiko Burchert</i>	<i>675</i>
1. Übungsbücher zur Betriebswirtschaftslehre	677
2. Übungsbücher zur Rechnungslegung sowie zur Analyse von Jahresabschlüssen.....	679
3. Lehrbücher mit Aufgaben und/oder Fallstudien zur Betriebswirtschaftslehre.....	681
4. Lehrbücher mit Aufgaben und/oder Fallstudien zur Rechnungslegung sowie zur Prüfung und Analyse von Jahresabschlüssen	683
Die Autoren des Bandes.....	687

I. Rechnungslegung

„Mit den angelsächsischen Standardisierern muß man nachsichtig sein.
Sie arbeiten dilettantisch: denn sie entbehren der theoretischen Basis.
Hätten sie auch nur *Schmalenbach* zur Kenntnis genommen,
so wüssten sie immerhin, daß man das Vermögen falsch ermitteln muß,
um den (vergleichbaren) Gewinn richtig ermitteln zu können.“

ADOLF MOXTER

(Meinungspiegel zum Thema: Neue Vermögensdarstellung in der Bilanz,
in: BFuP, 55. Jg (2003), S. 480–490, hier S. 488 f.)

1. Grundlagen

Marcel Krosse

Ziel und Zweck der Rechnungslegung – HGB, IFRS und US-GAAP im Vergleich

Aufgabe 1

Erläutern Sie Ziel und Zweck der Rechnungslegung sowie den Aufbau des Jahresabschlusses nach

- a) HGB,
- b) IFRS sowie
- c) US-GAAP.

Aufgabe 2

Stellen Sie die Ergebnisse aus der Aufgabe 1 synoptisch dar.

Lösung

Aufgabe 1

a) Die grundsätzliche Kodifikation der deutschen Privatrechtsordnung baut auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem *Handelsgesetzbuch* (HGB) auf. Das dritte Buch des HGB beinhaltet die gesetzliche Grundlage für die Erstellung von Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 243 HGB). Die Strukturierung des Jahresabschlusses für Personen- und Kapitalgesellschaften ist in verschiedenen Gesetzen, wie HGB, GmbH-Gesetz, Aktiengesetz oder Publizitätsgesetz niedergeschrieben. Die Zielvorschrift zur Erstellung des Jahresabschlusses bildet § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB. Demnach muss der Jahresabschluss (einer Kapitalgesellschaft) – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB; vgl. auch § 243 Abs. 1 HGB) – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Gesellschaft vermitteln. Die Generalnorm für die Buchführung ist zudem in § 238 Abs. 1 HGB kodifiziert.

Der **Zweck** der deutschen Rechnungslegung besteht in der Ermittlung des Periodenergebnisses unter besonderer Berücksichtigung des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes. Weiterhin soll der Jahresabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zum Bilanzstichtag dokumentieren und außenstehende Interessenten, wie Shareholder, Banken, Öffentlichkeit oder Staat, informieren. Rechenschaftslegung und Sicherung des Unternehmensbestandes stellen hierbei die zentralen Aspekte der deutschen Rechnungslegung dar.

Der Jahresabschluss umfasst dafür nach HGB grundsätzlich die Bilanz (in Kontenform; § 266 HGB) und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gemäß Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren in Staffelform (§§ 275 ff. HGB). Für Kapitalgesellschaften ist zusätzlich der Anhang (§§ 284 ff. HGB) Bestandteil des Jahresabschlusses. Letzterer wird durch den Lagebericht (§ 289 HGB) ergänzt.

b) Die *International Financial Reporting Standards (IFRS)* sind nicht als nationale Rechnungslegungsgrundsätze zu verstehen, weil keine Berechtigung durch nationale Gesetzgeber besteht. Sie sind aus diesem Grund darauf ausgerichtet, ein konsistentes Rechnungslegungssystem zu schaffen, welches die Möglichkeit bietet, in nationale oder multinationale Rechnungslegungssysteme übernommen zu werden. Dies führt dazu, dass beispielsweise im Vergleich zu US-GAAP viele Wahlrechte implementiert werden mussten, um eine Übernahme in nationales Recht zu erleichtern.

Ziel und Zweck der finanziellen Konzernberichterstattung nach IFRS sind explizit im *framework* des International Accounting Standards Board (IASB) verankert, welches jedoch kein eigener Standard ist. Obwohl demnach die Standards dem *framework* gegenüber vorrangig zu behandeln sind, gilt es für die Rechnungslegung sämtlicher öffentlicher und privater Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die einer Publizitätspflicht nach IFRS unterstehen. Das dominierende **Ziel**, wirtschaftliche Entscheidungen unter Berücksichtigung des Investorenschutzes auf Grund des Jahresabschlusses treffen zu können, wird durch das Konzept *true and fair view* unterstützt. Dieses eher „philosophische Konzept“, welches ein den tatsächlichen Verhältnissen im Unternehmen entsprechendes Bild liefern soll, lässt sich nicht durch eine eindeutige Auswahl ausführlicher Vorschriften umschreiben.

Verfolgter **Zweck** der IFRS besteht in der *fair presentation* (getreue Darstellung) des Jahresabschlusses mit der Bedingung, dass alle International Accounting Standards strikt einzuhalten und mögliche Abweichungen gewissenhaft aufzuklären sind. Grundsätzlich sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend, wobei keine wert-aufhellenden Tatsachen im Zusammenhang mit going concern (Unternehmensfortführung) vernachlässigt werden dürfen. Adressaten des Jahresabschlusses nach IFRS sind alle Stakeholder des Unternehmens, wie jetzige und zukünftige Investoren, Kreditgeber, Lieferanten und andere Kreditoren, Kunden, Öffentlichkeit sowie ebenfalls die Regierung und Behörden.

Der Jahresabschluss nach IFRS soll dem sehr weit gefassten Adressatenkreis den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (*financial position*) ermöglichen, die Veränderung dieser Positionen (*changes in financial positions*) aufzeigen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (*performance*) darstellen. Es soll demnach darüber informiert werden, ob das Unternehmen langfristig in der Lage ist, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erzielen.

Zur Zielerfüllung stellt sich der Jahresabschluss nach IAS 1 *revised* (hervorgegangen aus dem E 53) im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Balance Sheet (Bilanz),
- Income Statement (Gewinn- und Verlustrechnung),
- Statement of Non-owner Movements in Equity (Ausweis der erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderung),
- Cashflow Statement (Kapitalflussrechnung) und
- Notes (Anhanginformationen).

c) In der angloamerikanischen Bilanzierung dominieren die General Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP). Neben der Bilanzierung nach HGB sind die US-GAAP ebenfalls nationale Normierungsvorschriften, jedoch basieren diese auf case law (Einzelfallrecht) und der Besonderheit, einen Rahmen für die Bilanzierung vorzugeben, wobei die wenigsten Bilanzierungsvorschriften gesetzlich verankert sind.

In den USA besteht grundsätzlich keine Bilanzierungspflicht, jedoch verlangt die Börsenaufsicht, die Securities and Exchange Commission (SEC), bei Notierung an einer Börse der USA die Prüfung und Publizität dieser Unternehmen (Publikums-gesellschaften) nach US-GAAP. Erfolgt eine freiwillige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bei übrigen Unternehmen, so sind diese verpflichtet, GAAP-Maßstäbe anzuwenden, so dass die US-GAAP als allgemeingültige Rechnungslegungsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika anzusehen sind.

Die GAAP werden definiert und determiniert durch das Financial Accounting Standards Board (FASB) sowie dem American Institute of Certified Public Accountants (AICPA). Die verfassten Grundsätze werden durch die SEC anerkannt und haben somit Gesetzescharakter, obwohl die GAAP weder Gesetze sind, noch gesetzlichen Vorschriften unterliegen. Es wird bei den Bilanzierungsvorschriften unterschieden zwischen formellen (*promulgated*) und informellen (*non-promulgated*) GAAP. Die formellen sind schriftlich fixiert, von der FASB erlassen und das Ergebnis eines formalisierten Prozesses. Die informellen Grundsätze entstehen aus der allgemeinen Anerkennung wiederholter Rechnungslegungspraktiken durch die Organisation der amerikanischen Wirtschaftsprüfer, der AICPA.

Ziel der GAAP ist es – wie bei den IFRS – wirtschaftliche Entscheidungen für jetzige und zukünftige Investoren und somit eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarktes zu unterstützen. Der Jahresabschluss nach US-GAAP soll die Unternehmensverhältnisse angemessen darstellen (*fair presentation*) und baut auf dem Conceptual Framework der FASB mit den Statements of Financial Accounting Concepts (SFAC) als allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze auf.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind schließlich:

- Income Statement (Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren),
- Statement of changes in stockholder equity (Eigenkapitalveränderungsrechnung),
- Balance Sheet (Bilanz),
- Cashflow Statement (Kapitalflussrechnung),
- Notes (Zusatzinformationen) und
- Management's Discussion and Analysis (Managementbericht).

Auch hier liegt der **Zweck** in der Berichterstattung auf der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens unter Berücksichtigung der Entstehung, Zusammensetzung und Darstellung des Periodenergebnisses (*accrual principles*) nach SFAC no. 6. Das Unternehmen soll darüber Rechenschaft ablegen, ob es in der Lage ist, liquide Mittel zu erwirtschaften sowie mit dem anvertrauten Kapital sinnvoll und ertragreich umzugehen.

Der Adressatenkreis der Jahresabschlussdaten umfasst ebenfalls nicht nur Shareholder, sondern auch Stakeholder.

Aufgabe 2

	HGB	IFRS	US-GAAP
Ziel	Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Vermittlung von Informationen für wirtschaftliche Entscheidungen	
Zweck	Ermittlung des Periodenerfolgs unter besonderer Berücksichtigung des Gläubigerschutzes	Ausrichtung der Rechnungslegung an den Informationsbedürfnissen der Investoren	periodengerechte Erfolgsermittlung (accrual principle) unter besonderer Berücksichtigung des Investorenschutzes
	Rechenschaftslegung und Sicherung des Unternehmensfortbestandes	einen weiten Adressatenkreis über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens informieren	
Rechnungsvorschriften	allgemeine Vorschriften im HGB und nicht definierte GoB	vom IASB, einer unabhängigen privatrechtlichen Organisation, entwickelte Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS)	die mit der Unterstützung der SEC erlassenen detaillierten Statements des FASB und andere Verlautbarungen
	geringe Angabepflichten im Anhang	materiell bedeutende Angabepflichten (notes) sowie zusätzliche Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung.	
Wahlrechte	viele Wahlrechte und großer Gestaltungsspielraum	geringe Wahlrechte	keine expliziten Wahlrechte
Steuerliche Einflüsse	Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und umgekehrte Maßgeblichkeit	keine steuerlichen Einflüsse	keine steuerlichen Einflüsse (Ausnahme Lifo)
Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses	viele Gestaltungsmöglichkeiten, die auf Grund der wenigen Anhangsdaten für den Abschlussleser schwer durchschaubar sind	hohe Regelungsdichte, sind sehr übersichtlich aufgebaut, bieten wenig Gestaltungsmöglichkeiten; anderenfalls sind Ermessensspielräume auf Grund umfangreicher Angabepflichten für den Abschlussleser meistens durchschaubar	sehr hohe Regelungsdichte, sind sehr komplex, bieten praktisch keine Gestaltungsmöglichkeiten; anderenfalls sind Ermessensspielräume auf Grund umfangreicher Angabepflichten für den Abschlussleser meistens durchschaubar

Tab. 1: Zusammenfassende Gegenüberstellung der Rechnungssysteme.

Literaturhinweise

BEATGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S.: Bilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002.

BUCHHOLZ, R.: Internationale Rechnungslegung, 3. Aufl., Berlin 2003.

COENENBERG, A. G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Aufl., Stuttgart 2003.

FÖRSCHLE, G./HOLLAND, B./KRONER, M.: Internationale Rechnungslegung: US-GAAP, HGB und IAS, 5. Aufl., Bonn 2001.

HALLER, A.: Wesentliche Ziele und Merkmale US-amerikanischer Rechnungslegung, in: *BALLWIESER, W.* (Hrsg.), US-amerikanische Rechnungslegung – Grundlagen und Vergleiche mit deutschem Recht, 4. Aufl., Stuttgart 2002, S. 1–27.

MOXTER, A.: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Düsseldorf 2003.

PELLENS, B.: Internationale Rechnungslegung, 4. Aufl., Stuttgart 2001.

SCHILDBACH, TH.: US-GAAP: amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, 2. Aufl., München 2002.

Corinna Boecker, Michael Reuter und Christian Zwirner

Fallbeispiel zur Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Unternehmen mit Sitz in der EU wurde am 19. Juli 2002 die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards erlassen. Danach haben kapitalmarktorientierte Unternehmen grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2005 beginnen, ihren Konzernabschluss nach den Regelungen der IFRS zu erstellen. Den einzelnen EU-Mitgliedstaaten steht es frei, sowohl nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen die Anwendung der IFRS in ihrem Konzernabschluss als auch eine generelle Anwendung im Einzelabschluss verbindlich vorzuschreiben oder auf freiwilliger Basis zu gestatten (so genanntes Mitgliedstaatenwahlrecht).

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit den Bonitäts- und Ratinganforderungen nach Basel II in der Literatur die Vorteilhaftigkeit einer (freiwilligen) Anwendung der IFRS diskutiert.

Vor diesem Hintergrund überlegt die Geschäftsführung der mittelständischen BRZ-GmbH, die vorwiegend im Automobilzulieferbereich für Bremsen, Reifen und Zylinder und im Fertigungsanlagenbau tätig ist, inwieweit eine Umstellung ihrer bisher handelsrechtlichen Rechnungslegung auf die Regelungen der IFRS den Bilanz- und Erfolgsausweis tangiert und die frühzeitige Umstellung in Hinblick auf ein Bonitätsrating der GmbH nützt bzw. von bilanzpolitischem Vorteil ist.

Aufgabe 1

Im Juni 2003 wurde vom *International Accounting Standards Board* (IASB) der Standard IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* verabschiedet. Dieser regelt die Vorgehensweise bei der erstmaligen Anwendung der Rechnungslegungsnormen der IFRS. Stellen Sie die wesentlichen Punkte gemäß IFRS 1 dar, die für ein Unternehmen bei einer Umstellung auf IFRS von Relevanz sind.

Aufgabe 2

Nennen und erläutern Sie kurz wesentliche Unterschiede der Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzposten nach HGB und IFRS.

Aufgabe 3

Die HGB-Bilanz der BRZ-GmbH zum 31. Dezember 2003 sieht wie folgt aus:

Bilanz der BRZ-GmbH zum 31. Dezember 2003 nach HGB in TEuro			
Aktiva			Passiva
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	10	Eigenkapital	280
		Stammkapital	50
		Kapitalrücklage	30
		Gewinnrücklagen	180
Anlagevermögen	310	Jahresüberschuss	20
IAV	5		
Sachanlagen	255	SoPo	30
Finanzanlagen	50		
		Fremdkapital	290
Umlaufvermögen	280	Rückstellungen	95
Vorräte	145	Verbindlichkeiten	195
Forderungen	65		
Finanzanlagen des UV	30		
Zahlungsmittel	40		
	600		600

Stellen Sie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prämissen eine IFRS-konforme Bilanz der BRZ-GmbH zum 31. Dezember 2003 auf.

1. Zu Beginn des Jahres 2001 wurden gemäß § 269 HGB Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs i. H. v. 40 TEuro gebildet, die jährlich zu 25% abgeschrieben werden.
2. Das immaterielle Anlagevermögen (IAV) besteht aus einem erworbenen Patent, das dem Unternehmen von einem Altgesellschafter übertragen wurde und langfristig zur Verfügung steht; eine planmäßige Abschreibung findet nicht statt.
3. Aufwendungen des Geschäftsjahrs für selbst entwickelte Software im Zusammenhang mit der Produktentwicklung im Wert von 25 TEuro sind gemäß § 248 Abs. 2 HGB nicht aktiviert worden. Die Voraussetzungen nach IAS 38.45 sind erfüllt. Die BRZ-GmbH geht – beginnend mit dem Geschäftsjahr 2003 – von einer Nutzungsdauer von fünf Jahren aus.
4. Im Geschäftsjahr ist auf die Sachanlagen eine steuerliche Sonderabschreibung i. H. v. 50 TEuro vorgenommen worden.

5. Für die langfristigen Verbindlichkeiten wurden im Geschäftsjahr 2003 Zinsen i. H. v. 15 TEuro gezahlt; hiervon entfallen 10 TEuro auf so genannte *qualifying assets* (unter den Sachanlagen erfasst) und sollen nach IAS 23.11 aktiviert werden. In den Vorperioden waren die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt. Die Restnutzungsdauer der betreffenden *qualifying assets* beträgt – beginnend ab dem 01. Januar 2003 – vier Jahre.
6. Unter den Finanzanlagen wurden i. H. v. 20 TEuro börsennotierte Wertpapiere einer jederzeit veräußerbaren strategischen Beteiligung (*available-for-sale*-Papierre) ausgewiesen, deren aktueller Börsenwert den Bilanzansatz um 15 TEuro übersteigt. Das Unternehmen macht von dem Wahlrecht nach IAS 39.103.(b)(ii) Gebrauch, Wertschwankungen bis zur Realisation erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.
7. Die Vorräte wurden in der Bilanz zu Teilkosten aktiviert, die nicht aktivierten zu-rechenbaren Gemeinkostenanteile betragen 165 TEuro. 60% der betroffenen Vorräte wurden im Jahr 2003 gefertigt, 40% stellen bereits in Vorperioden produzierte Güter dar.
8. Erhaltene Anzahlungen i. H. v. 10 TEuro sind in der Bilanz offen von den Vorräten abgesetzt worden.
9. Wendet man zur Umsatz- und Ertragsrealisation die *percentage-of-completion-method* an (im Vorjahr waren die Voraussetzungen noch nicht erfüllt), muss eine weitere Forderung i. H. v. 20 TEuro eingebucht werden.
10. Die Finanzanlagen des Umlaufvermögens beinhalten zwei verschiedene Sorten Wertpapiere, die nach IAS 39 der Kategorie *held for trading* zuzurechnen sind. Bei Wertpapier A (Anschaffungskosten 20 TEuro) liegt der Börsenkurs zum Bilanzstichtag 75% über den ursprünglichen Anschaffungskosten. Bei Wertpapier B (Anschaffungskosten 10 TEuro) liegt zum 31. Dezember 2003 der Börsenkurs um 3,5 TEuro über den ursprünglichen Anschaffungskosten.
11. Im Vorjahr wurde ein Sonderposten (SoPo) i. H. v. 30 TEuro aufgrund steuerfreier Zuschüsse gebildet.
12. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen nach der *projected-unit-credit-method* gemäß den Vorschriften der IFRS ergibt einen um 35 TEuro höheren Ansatz als bisher in der Handels- bzw. Steuerbilanz. Die Pensionsrückstellungen betragen zum 31. Dezember 2003 70 TEuro, zum 01. Januar 2003 betragen sie 60 TEuro.
13. Bei einer nach HGB mit 15 TEuro ausgewiesenen und erstmals im Geschäftsjahr 2003 gebildeten ‚sonstigen Rückstellung‘ handelt es sich um eine Instandhaltungsrückstellung.
14. Weitere 10 TEuro betreffen Rückstellungen für Drittverpflichtungen.
 - Es sind weder effektive noch latente Steuern zu berücksichtigen.

Aufgabe 4

- a) Welche Veränderungen ergeben sich durch die in Aufgabe 3 vorgenommene Umstellung von HGB auf die Regelungen der IFRS für die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahrs 2003 der BRZ-GmbH (bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens) respektive für das bilanzielle Eigenkapital?
- b) Hat die BRZ-GmbH unter Rating-Gesichtspunkten und bilanzpolitischen Aspekten (d. h. im Sinne von Bilanz- und Ertragskennzahlen) Vorteile aus einer Umstellung ihrer Rechnungslegung von HGB auf IFRS? Zeigen Sie anhand der Daten aus Aufgabe 3, wie sich beispielsweise die EK-Quote bzw. die EK-Rentabilität des Geschäftsjahrs 2003 verändert haben.
- c) Die BRZ-GmbH möchte expandieren; dazu benötigt sie weiteres Kapital. Die Geschäftsleitung überlegt, ob eine höhere Kreditaufnahme sinnvoll ist oder sich sogar die Umwandlung in eine AG und ein anschließender Börsengang für sie lohnt. Beschreiben Sie kurz, wie eine Darlehensaufnahme und ein Börsengang nach HGB und IFRS bilanziell abgebildet würden.

Aufgabe 5

Der Anhang bzw. die *notes* stellen ein Berichtsinstrument dar, welches im Jahresabschluss Zusatzinformationen zu den Rechenwerken bereitstellt. Dabei werden dort sowohl quantitative als auch qualitative Informationen vermittelt. Mit Blick auf eine sachgerechte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind sie von wesentlicher Bedeutung. Die Erläuterungen im Anhang bzw. in den *notes* weichen voneinander ab, je nachdem, ob die Grundsätze des HGB oder der IFRS zur Anwendung kommen. Stellen Sie kurz dar, welche Unterschiede sich zwischen der Konzeption des Anhangs nach HGB bzw. der *notes* nach IFRS ergeben.

Lösung

Aufgabe 1

Die neue Vorschrift IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* wurde am 19. Juni 2003 vom IASB veröffentlicht, ersetzt die bisher gültigen rudimentären Bestimmungen des SIC 8 und ist anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am 01. Januar 2004 oder später beginnen. Eine frühere Anwendung ist – mit entsprechender Anhangangabe – erlaubt und auch erwünscht. Der Standard regelt die Vorgehensweise bei der Umstellung der Rechnungslegung auf die Normen der IFRS und ist mit Blick auf die steigende Umstellungstendenz aufgrund des EU-Entscheids vom 19. Juli 2002 von großer Bedeutung.

Im Vergleich zu der bisherigen Regelung des SIC 8 stellt IFRS 1 eine Vereinfachung dar. Nach SIC 8 war der erste IFRS-Abschluss so zu erstellen, als ob das Unternehmen schon immer IFRS angewendet hätte, um somit die intertemporale Vergleichbarkeit und auch die Vergleichbarkeit aller nach IFRS Rechnung legender Unternehmen zu ermöglichen. Damit verbunden war allerdings eine schwierige und komplexe Datenermittlung. Für alle Geschäftsvorfälle mussten die zum jeweiligen Entstehungszeitpunkt gültigen Vorschriften, auch wenn sie mittlerweile veraltet und nicht mehr relevant waren, herangezogen werden. IFRS 1 verlangt dagegen keine vollständige retrospektive Anwendung aller früheren Standards und stellt somit eine Erleichterung für die umstellenden Unternehmen dar. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten Befreiungen (sechs Fälle) und Verbote (drei Fälle) von der rückbezogenen Anwendung.

Entsprechend IFRS 1 ist dann von einer erstmaligen Anwendung der IFRS auszugehen, wenn ein Abschluss erstmals uneingeschränkt auf Grundlage dieser Normen aufgestellt wurde. Dies ist einerseits der Fall, wenn in der Vergangenheit lediglich eine Überleitungsrechnung oder nur ein IFRS-Abschluss eines Tochterunternehmens für Konsolidierungszwecke angefertigt wurde. Andererseits sind die Voraussetzungen dagegen nicht erfüllt, wenn bereits ein so genannter dualer Abschluss veröffentlicht wurde. Da bei einem IFRS-Abschluss nicht nur die aktuellen Zahlen, sondern auch die Vorjahreswerte diesen Vorschriften genügen müssen, ist von einer Vorlaufzeit von zwei Jahren bis zum ersten IFRS-konformen Abschluss auszugehen. Somit ist bei einer erstmaligen Anwendung der IFRS zum 31. Dezember 2005 der relevante Übergangsstichtag (*date of transition*) der 31. Dezember 2003 respektive der 01. Januar 2004. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, welche aber nicht veröffentlicht werden muss. Dort werden alle Vermögenswerte und Schulden nach den zum Abschlussstichtag gültigen IFRS bewertet, etwaige Differenzen zur letzten HGB-Schlussbilanz werden erfolgsneutral in den Gewinnrücklagen erfasst.

IFRS 1 sieht drei Fälle vor, in denen eine retrospektive Anwendung früherer Standards verboten ist. Zum einen ist hier der Bereich *finanzieller Vermögenswerte und Schulden* im Sinne von IAS 39 zu nennen. Wurden diese bereits vor dem 01. Januar 2001 (zu diesem Zeitpunkt wurde die Anwendung von IAS 39 verpflichtend) unter nationalem Recht ausgebucht, dürfen sie auch nicht in die IFRS-Eröffnungsbilanz übernommen werden (vgl. IFRS 1.27). Darüber hinaus dürfen auch *Sicherungsbeziehungen* (*hedge accounting*) unter bestimmten Voraussetzungen keinen Eingang in die IFRS-Eröffnungsbilanz finden (vgl. IFRS 1.28 ff.). Das dritte Verbot betrifft das Problem der Wertaufhellung: Bei notwendigen *Schätzungen* müssen die zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsvorfalles gegebenen Verhältnisse zugrunde gelegt werden, es dürfen keine im Nachhinein bekannt gewordenen Erkenntnisse berücksichtigt werden. Deshalb sind die nach nationalem Recht getroffenen Schätzungen ohne Veränderungen in die IFRS-Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

In sechs Fällen eröffnet IFRS 1 dem Bilanzierenden ein Wahlrecht zu einer retrospektiven Anwendung der IFRS. Dieses Wahlrecht bezieht sich zunächst auf den Bereich der *Unternehmenszusammenschlüsse*. Dort darf IAS 22 auch prospektiv berücksichtigt werden, da mit einer nachträglichen Ermittlung von *fair values* unter Umständen ein hoher Aufwand verbunden ist. Außerdem dürfen angewandte Konsolidierungsmethoden genauso beibehalten werden wie eine nach nationalem Recht erlaubte erfolgsneutrale Verrechnung des Goodwills mit den Gewinnrücklagen (vgl. IFRS 1.15 sowie Appendix B). Oftmals stimmen die nach HGB zugrunde gelegten *Abschreibungsdauern und -methoden* nicht mit den IFRS-Vorschriften überein. Auf die Ermittlung der fortgeführten Buchwerte entsprechend IAS 16 für die IFRS-Eröffnungsbilanz darf auch zugunsten eines Ansatzes mit dem *fair value* verzichtet werden (vgl. IFRS 1.16 ff.). Im Bereich der Bilanzierung von *Pensionsverpflichtungen* besteht ein Wahlrecht, die kumulierten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste erfolgsneutral in der IFRS-Eröffnungsbilanz zu erfassen (*fresh start*, vgl. IFRS 1.20). Bei bestehenden *Währungsumrechnungsdifferenzen* eröffnet sich dem Bilanzierenden die Möglichkeit, diese in der IFRS-Eröffnungsbilanz kumuliert mit dem Wert null anzusetzen (*fresh start*, vgl. IFRS 1.21 f.). Bei (aus Eigen- und Fremdkapital) *zusammengesetzten Finanzinstrumenten* darf – falls die Verbindlichkeit zum Stichtag der IFRS-Eröffnungsbilanz nicht mehr besteht – auf die Trennung des Eigenkapitals in das ursprüngliche Eigenkapital einerseits sowie den Zinsanteil der Verbindlichkeit andererseits verzichtet werden (vgl. IFRS 1.23). Wird ein *Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziiertes Unternehmen* zeitlich nach dem Stichtag der IFRS-Eröffnungsbilanz des Mutterunternehmens *selbst IFRS-Erstanwender*, dürfen entweder die schon nach IFRS ermittelten Konzernbuchwerte oder die in der IFRS-Eröffnungsbilanz des Mutterunternehmens angesetzten Werte in den nach IFRS zu erstellenden Jahresabschluss des Tochterunternehmens eingehen. Im umgekehrten Fall, d. h., wenn die Tochter vor der Mutter ihre Rechnungslegung auf IFRS umgestellt hat, sind für das Mutterunternehmen die IFRS-Wertansätze aus dem Einzelabschluss des Tochterunternehmens maßgebend.

Aufgabe 2

- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs dürfen nach IFRS nicht aktiviert werden, sondern müssen direkt aufwandswirksam berücksichtigt werden.
- Nach HGB dürfen Geschäfts- oder Firmenwerte auch erfolgsneutral mit den Rücklagen verrechnet werden. Nach IAS 22 ist dies nicht zulässig; Geschäfts- oder Firmenwerte sind zu aktivieren und über ihre jeweilige Nutzungsdauer erfolgswirksam abzuschreiben.
- Entwicklungskosten sind entgegen § 248 Abs. 2 HGB nach IAS 38 als immaterielle Vermögenswerte zu aktivieren, sofern die Herstellung der entwickelten Produkte dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen bringen wird.

- Das bewegliche Sachanlagevermögen darf nach IFRS nur linear – nicht hingegen wahlweise auch degressiv – abgeschrieben werden. Der Abschreibung wird die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer und nicht eine steuerliche zugrunde gelegt; steuerliche Abschreibungen sind im IFRS-Abschluss nicht zulässig.
- Gemäß IAS 2 sind Vorräte zu Vollkosten zu bewerten; ein Ansatz zu Teilkosten, wie nach § 255 Abs. 2 HGB möglich, ist unzulässig. Erhaltene Anzahlungen dürfen nicht von den Vorräten offen abgesetzt werden, sondern sind unter den Verbindlichkeiten auszuweisen.
- Bei Langfristfertigung werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß IAS 11 – nach der *percentage-of-completion-method* Umsätze und Erträge entsprechend dem effektiven Baufortschritt realisiert. Nach HGB und der so genannten *completed-contract-method* dürfen Umsatz und Ertrag erst bei Erfüllung des Vertrags oder einer abgrenzbaren Teilleistung/-lieferung ausgewiesen werden.
- Während nach § 253 Abs. 1 HGB Vermögensgegenstände nicht höher als mit ihren Anschaffungskosten angesetzt werden dürfen, werden nach IAS 39 weiterveräußerbare sowie ausschließlich zu Handelszwecken gehaltene Wertpapiere zum Marktwert bilanziert.
- Der Ansatz rein steuerlich motivierter Posten (Sonderposten mit Rücklageanteil) ist nach IFRS unzulässig.
- Die Abgrenzung von Differenzen, auf die latente Steuern zu bilden sind, ist nach IAS 12 weiter gefasst als nach den §§ 274 und 306 HGB. Ferner sind unter bestimmten Voraussetzungen nach IFRS auch aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zu bilden (vgl. IAS 12.34ff.).
- Nach HGB werden die Pensionsrückstellungen regelmäßig in Anlehnung an das steuerlich vorgeschriebene Teilwertverfahren nach § 6a EStG bewertet. Nach IAS 19 kommt hingegen das Anwartschaftsbarwertverfahren (*projected-unit-credit-method*) zur Anwendung, bei dem auch zukünftige Steigerungen von Renten und Gehältern zu berücksichtigen sind.
- Rückstellungen sind gemäß IAS 37 nur dann zu bilden, wenn eine externe Verpflichtung vorliegt, eine Inanspruchnahme wahrscheinlich und die Höhe der Rückstellung zuverlässig zu schätzen ist. Aufwandsrückstellungen, z. B. für unterlassene Instandhaltung, dürfen somit nach IFRS nicht gebildet werden.

Aufgabe 3

Die Bilanz der BRZ-GmbH zum 31. Dezember 2003 sieht nach der Umstellung auf IFRS – ohne Berücksichtigung von (latenten und effektiven) Steuern – wie folgt aus:

Bilanz der BRZ-GmbH zum 31. Dezember 2003 nach IFRS in Teuro				
Aktiva			Passiva	
Anlagevermögen		402,5	Eigenkapital	576
IAV	25		Stammkapital	50
Sachanlagen	312,5		Kapitalrücklage	30
Finanzanlagen	65		Gewinnrücklagen	241
			Jahresüberschuss	255
Umlaufvermögen		493,5	Fremdkapital	320
Vorräte	320		Rückstellungen	115
Forderungen	85		Verbindlichkeiten	205
Finanzanlagen des UV	48,5			
Zahlungsmittel	40			
		896		896

Im Folgenden werden kurze Erläuterungen der einzelnen Geschäftsvorfälle und die entsprechenden Veränderungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sowie die einzelnen Buchungssätze (BS) angegeben. Aus Vereinfachungsgründen wurden einzelne Buchungen in den Positionen ‚sonstige betriebliche Erträge‘ und ‚sonstige betriebliche Aufwendungen‘ bzw. ‚Gewinnrücklagen‘ zusammengefasst.

Nr.	Erläuterung	Positionsveränderung/ Ergebniswirkung
1	Die zu Beginn des Geschäftsjahrs noch aktivierten Ingangsetzungsaufwendungen sind gegen die Gewinnrücklagen (GRL) aufzulösen; die im Geschäftsjahr darauf vorgenommene Abschreibung ist zugunsten des Jahresüberschusses (JÜ) zu stornieren.	GRL – 20 Ingangs.aufw. – 10 Abschr.aufw. – 10 → JÜ + 10
BS	Gewinnrücklagen 20 an Ingangsetzungsaufwendungen Abschreibungen	10 10
2	Die Behandlung des erworbenen Patents nach IFRS entspricht der nach HGB.	---

Nr.	Erläuterung	Positionsveränderung/ Ergebniswirkung
3	Das immaterielle Anlagevermögen (IAV) erhöht sich um die nach IAS 38 zu aktivierenden Entwicklungskosten i. H. v. 25 TEuro abzüglich der planmäßigen Abschreibung von 5 TEuro; der Jahresüberschuss erhöht sich um 20 TEuro.	IAV + 20 (= 25 - 5) Abschr.aufw. + 5 s. b. Aufw. - 25 } JÜ + 20
BS	IAV 20 an s. b. Aufwendungen Abschreibungen 5	25
4	Die steuerliche Sonderabschreibung ist nach IFRS nicht zulässig und wird zurückgedreht; dadurch erhöhen sich die Sachanlagen (SAV) und der Jahresüberschuss um 50 TEuro.	SAV + 50 Abschr.aufw. - 50 → JÜ + 50
BS	Sachanlagen 50 an Abschreibungen	50
5	Die im Zusammenhang mit den <i>qualifying assets</i> stehenden Fremdkapitalzinsen sind bei den Sachanlagen zu aktivieren und abzuschreiben.	SAV + 7,5 (= 10 - 2,5) Abschr.aufw. + 2,5 Zinsaufw. - 10 } JÜ + 7,5
BS	Sachanlagen 7,5 an Zinsaufwand Abschreibungen 2,5	10
6	Der Wertansatz der unter den Finanzanlagen (FAV) ausgewiesenen jederzeit weiterveräußerbaren Wertpapiere ist nach IAS 39 um 15 TEuro zu erhöhen; in gleichem Maße verändern sich die Gewinnrücklagen.	FAV + 15 GRL + 15
BS	Finanzanlagen 15 an Gewinnrücklagen	15
7	Da nach IAS 2 die Vorratsbewertung zu Vollkosten zu erfolgen hat, werden die Vorräte in der Bilanz um die zugehörigen Gemeinkostenanteile (165 TEuro) erhöht; diese Neubewertung erhöht in gleichem Maße den Jahresüberschuss um 99 TEuro (= 60% von 165 TEuro) und die Gewinnrücklagen um 66 TEuro (= 40% von 165 TEuro).	Vorräte + 165 GRL + 66 s.b. Aufw. - 99 → JÜ + 99
BS	Vorräte 165 an Gewinnrücklagen s. b. Aufwendungen	66 99
8	Die nach HGB mit den Vorräten verrechneten erhaltenen Anzahlungen sind nach IFRS unter den Verbindlichkeiten auszuweisen, so dass sich beide Bilanzansätze um jeweils 10 TEuro erhöhen.	Vorräte + 10 Verbindlichkeiten + 10
BS	Vorräte 10 an Verbindlichkeiten	10

Nr.	Erläuterung	Positionsveränderung/ Ergebniswirkung
9	Die weitere Umsatz- und Ertragsrealisierung von 20 TEuro führt nach IFRS zu einem Ansteigen der Periodenumsätze (UE) und der Forderungen.	Ford. + 20 UE + 20 → JÜ + 20
BS	Forderungen 20 an Umsatzerlöse	20
10	Die Wertpapiere des Umlaufvermögens (FA des UV) sind an ihre <i>fair values</i> anzupassen und erhöhen sich in gleichem Maße wie das Periodenergebnis.	FA des UV + 18,5 (= 75% · 20 + 3,5) s.b. Erträge + 18,5 → JÜ + 18,5
BS	Finanzanlagen des UV 18,5 an s. b. Erträge	18,5
11	Der SoPo ist nach IFRS unzulässig und daher gegen die Gewinnrücklagen aufzulösen.	SoPo – 30 GRL + 30
BS	SoPo 30 an Gewinnrücklagen	30
12	Die abweichende Bewertung der Pensionsrückstellung führt bei der Umstellung auf IFRS zu einer Erhöhung der ausgewiesenen Rückstellungen (RSt) i. H. v. 35 TEuro sowie zu einer Reduktion der Gewinnrücklagen i. H. v. 30 TEuro (6/7) und des Jahresüberschusses i. H. v. 5 TEuro (1/7).	RSt + 35 GRL – 30 Personalaufw. + 5 → JÜ – 5 [6/7 · 35 = 30; 1/7 · 35 = 5]
BS	Gewinnrücklagen 30 an (Pensions-)Rückstellungen Personalaufwand 5	35
13	Da nach IAS 37 Rückstellungen nur bei Vorliegen von so genannten Drittverpflichtungen gebildet werden dürfen, ist die nach HGB gebildete Instandhaltungsrückstellung unzulässig und führt zu einer Reduktion i. H. v. 15 TEuro bei den Rückstellungen und einer gleich hohen Mehrung des Jahresergebnisses.	RSt – 15 s. b. Aufw. – 15 → JÜ + 15
BS	Rückstellungen 15 an s. b. Aufwendungen	15
14	Die Behandlung der Rückstellungen für Drittverpflichtungen nach IFRS entspricht der nach HGB.	---

Folglich werden die Gewinnrücklagen in der Summe um 61 TEuro, der Jahresüberschuss um insgesamt 235 TEuro erhöht.

Aufgabe 4

a) Die Gewinn- und Verlustrechnung 2003 der BRZ-GmbH verändert sich durch die IFRS-Umstellung wie folgt:

Umsatzerlöse	+ 20
s. b. Erträge	+ 18,5
Personalaufwand	+ 5
Abschreibungen	- 52,5
s. b. Aufwendungen	- 139
Zinsaufwand	- 10
Jahresüberschuss	+ 235

Damit steigt der Jahresüberschuss im Beispielsachverhalt durch die Umstellung auf IFRS um 235 TEuro.

Das bilanzielle Eigenkapital der BRZ-GmbH zum 31. Dezember 2003 verändert sich durch die IFRS-Umstellung wie folgt:

Stammkapital	unverändert
Kapitalrücklage	unverändert
Gewinnrücklagen	+ 61
Jahresüberschuss	+ 235
Eigenkapital	+ 296

Somit hat sich das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital zum 31. Dezember 2003 durch die Umstellung auf IFRS im Beispielsachverhalt um 296 TEuro erhöht.

b) Die Umstellung von HGB auf IFRS führt zu den nachfolgenden Veränderungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der BRZ-GmbH:

Position	nach HGB	nach IFRS	Veränderung
Anlagevermögen	310	402,5	+ 30%
Umlaufvermögen	280	493,5	+ 76%
Eigenkapital	280	576	+ 106%
Fremdkapital	290	320	+ 10%
Bilanzsumme	600	896	+ 49%
Jahresüberschuss	20	255	+ 1.175%

Daraus ergeben sich folgende bilanzanalytische Kennzahlen:

<u>Anlagevermögen</u> Bilanzsumme	52%	45%	- 13%
<u>Umlaufvermögen</u> Bilanzsumme	47%	55%	+ 17%
<u>Eigenkapital</u> Bilanzsumme	47%	64%	+ 36%
<u>Fremdkapital</u> Bilanzsumme	48%	36%	- 25%
<u>Jahresüberschuss</u> Eigenkapital	7%	44%	+ 529%

Es zeigt sich, dass die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS unter Rating-Gesichtspunkten und bilanzpolitischen Aspekten Vorteile bringt: Das Eigenkapital wird mehr als verdoppelt und die Eigenkapitalquote steigt um mehr als ein Drittel. Obwohl das in der Bilanz ausgewiesene Fremdkapital um 10% steigt, verringert sich die Fremdkapitalquote aufgrund der um 49% gestiegenen Bilanzsumme um 25%. Das Periodenergebnis steigt sogar um 1.175%! Die Anteile von Anlage- und Umlaufvermögen an der Bilanzsumme verschieben sich zugunsten des Umlaufvermögens, woraus bilanzanalytisch unter Umständen eine schnellere Veräußerbarkeit des gebundenen Kapitals abgeleitet werden könnte. Der Anteil des Periodenergebnisses am gesamten ausgewiesenen Eigenkapital verändert sich von 7% nach HGB auf 44% bei IFRS, was einer Steigerung von 529% entspricht.

c) Nach HGB und IFRS werden Darlehen und sonstige Kredite unter der Position ‚Verbindlichkeiten‘ auf der Passivseite ausgewiesen. Für ein gegebenenfalls zu zahlendes Disagio besteht nach HGB ein Wahlrecht, diesen Unterschiedsbetrag entweder in voller Höhe als Zinsaufwand erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen oder gemäß § 250 Abs. 3 HGB in den aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen und über die Laufzeit der Verbindlichkeit ratierlich erfolgswirksam aufzulösen. Nach den Regeln der IFRS ist ein Disagiobetrag in jedem Fall über die Laufzeit zu verteilen, ein Wahlrecht wie nach HGB besteht hier nicht.

In Zusammenhang mit einem Börsengang wird vielfach eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Die dadurch erhaltenen Gelder finden auf der Aktivseite ihren Niederschlag als Zahlungsmittel (bei einer Sachkapitalerhöhung werden die entsprechenden Aktivkonten tangiert). Im Eigenkapital wird die Kapitalerhöhung auf das ‚gezeichnete Kapital‘ (Nenn- oder Nominalwert der ausgegebenen Aktien) und die ‚Kapitalrücklage‘ (Agio auf die ausgegebenen Aktien) aufgeteilt. Lediglich in Bezug auf die Behandlung der Börseneinführungskosten unterscheiden sich die Vorschriften des HGB und der IFRS. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften sind die Kosten des Börsengangs aufgrund § 248 Abs. 1 HGB nicht aktivierungsfähig und folglich in voller Höhe erfolgswirksam als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen.

tigen. Dahingegen werden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem IPO stehen, nach IFRS erfolgsneutral – aber *net of tax* – gegen die Kapitalrücklage gekürzt, weil sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den dadurch generierten – und in die Kapitalrücklage eingestellten – Mitteln gesehen werden (vgl. SIC 17.3).

Aufgabe 5

Während das HGB mit den §§ 284 ff. HGB konkrete Vorschriften über Inhalt und Struktur des Anhangs enthält, ergeben sich diese Anforderungen im Bereich der IFRS-Rechnungslegung aus den einzelnen Standards selbst. Diese finden sich meist am Ende jedes Standards in einem Abschnitt mit dem Titel *Disclosure*. Die internationalen Vorschriften nehmen auch beim Anhang keine Unterscheidung zwischen Einzel- und Konzernabschluss vor. Darüber hinaus gibt es nach IFRS auch keine größenabhängigen Angabepflichten respektive Befreiungen. Insgesamt gelten die Angabe- und Erläuterungspflichten im Bereich der internationalen Rechnungslegung als wesentlich detaillierter und umfangreicher als in der HGB-Konzeption, was oftmals mit der stärker im Vordergrund stehenden Informationsfunktion des Jahresabschlusses begründet wird. Anders als nach HGB müssen die geforderten Angaben nicht zwingend innerhalb der *notes* erfolgen, sondern sie dürfen auch direkt an der entsprechenden Position in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Kapitalflussrechnung vorgenommen werden.

Nach IFRS haben die *notes* folgende Struktur: Zunächst wird im *statement of compliance* die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Vorschriften der IFRS bestätigt. Im Anschluss daran werden unter den *accounting policies* die jeweils angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze dargestellt. Die Ausführlichkeit richtet sich dabei nach der Relevanz für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Den größten Bereich stellen die *explanatory notes* dar. Dort werden einzelne Positionen der Rechenwerke näher erläutert bzw. weiter aufgegliedert, um so ein besseres Verständnis der bloßen Zahlenangaben zu ermöglichen. Entsprechende Querverweise sind dabei obligatorisch. Abschließend werden im Rahmen der *supplementary information* weitere Angaben finanzieller sowie nicht-finanzieller Art angegeben oder in zusätzlichen *schedules* ergänzende Aufstellungen vorgenommen. An dieser Stelle dürfen auch weitergehende, freiwillige Informationen aufgeführt werden. Eine Grenze für zusätzliche, nicht zwingend erforderliche, Informationen gibt es nicht, es sei denn, es käme zu einer Beeinträchtigung der Aussagekraft des Jahresabschlusses.

Literaturhinweise

- ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K.: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., Stuttgart ab 1995.
- BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S.: Bilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002.
- BORN, K.: Rechnungslegung nach IAS, US-GAAP und HGB im Vergleich, 2. Aufl., Stuttgart 2001.
- BUCHHOLZ, R.: Internationale Rechnungslegung: Die Vorschriften nach IAS, HGB und US-GAAP im Vergleich, 3. Aufl., Berlin 2003.
- COENENBERG, A. G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Aufl., Stuttgart 2003.
- DANGEL, P./HOFSTETTER, U./OTTO, P.: Analyse von Jahresabschlüssen nach US-GAAP und IAS, Stuttgart 2001.
- DÜRR, U./ZWIRNER, C.: Überleitungsrechnung von HGB auf IAS/US-GAAP – Empirische Ergebnisse im NEMAX als Orientierung für die Unternehmen des SMAX, in: Betrieb und Wirtschaft, 56. Jg. (2002), S. 485–491.
- DÜRR, U./ZWIRNER, C.: IAS und US-GAAP im SMAX ab 2002 – Fortschreitende Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland, in: Betrieb und Wirtschaft, 56. Jg. (2002), S. 316–322.
- DUSEMOND, M./KESSLER, H.: Rechnungslegung kompakt: Einzel- und Konzernabschluss nach HGB mit Erläuterung abweichender Rechnungslegungspraktiken nach IAS und US-GAAP, 2. Aufl., München/Wien 2001.
- GRÜNBERGER, D./GRÜNBERGER, H.: IASB: Neuer Standard zur Umstellung von HGB auf IAS, in: Steuern und Bilanzen, 5. Jg. (2003), S. 587–589.
- HAYN, S./BÖSSER, J./PILHOFER, J.: Erstmalige Anwendung von International Financial Reporting Standards (IFRS 1), in: Betriebs-Berater, 58. Jg. (2003), S. 1607–1613.
- HAYN, S./GRAF WALDERSEE, G.: IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich: Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 4. Aufl., Stuttgart 2003.
- IASB: International Financial Reporting Standards 2003 incorporating International Accounting Standards and Interpretations, London 2003.
- IASB: International Financial Reporting Standard 1: First-time Adoption of International Financial Reporting Standards, London 2003.
- JEBENS, C.: IAS kompakt, Stuttgart 2003.
- KAGERMANN, H./KÜTING, K./WIRTH, J.: IAS-Konzernabschlüsse mit SAP®, Stuttgart 2002.
- KÜTING, K./DÜRR, U./ZWIRNER, C.: Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland: Ausweitung durch die Unternehmen des SMAX ab 2002 – Möglichkeit der Erstellung einer Überleitungsrechnung auf internationale Vorschriften, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 2. Jg. (2002), S. 1–13.
- KÜTING, K./ZWIRNER, C.: Bilanzierung nach HGB: ein Auslaufmodell? – Internationalisierung der Rechnungslegung, in: Steuern und Bilanzen, 4. Jg. (2002), S. 785–790.
- KÜTING, K./ZWIRNER, C.: Latente Steuern in der Unternehmenspraxis: Bedeutung für Bilanzpolitik und Unternehmensanalyse – Grundlagen sowie empirischer Befund in 300 Konzernabschlüssen von in Deutschland börsennotierten Unternehmen –, in: Die Wirtschaftsprüfung, 56. Jg. (2003), S. 301–316.

- KÜTING, K./ZWIRNER, C./REUTER, M.*: Latente Steuern im nationalen und internationalen Jahresabschluss: Konzeptionelle Grundlagen und synoptischer Vergleich, in: *Betrieb und Wirtschaft*, 57. Jg. (2003), S. 441–447.
- NÖLTE, U./RICHARD, M.*: First-time Adoption of IFRS und Goodwill-Bilanzierung – Bericht über das IAS-Forum des Instituts für Unternehmensführung und Unternehmensforschung an der Ruhr-Universität Bochum –, in: *Steuern und Bilanzen*, 5. Jg. (2003), S. 697–701.
- PELLENS, B.*: *Internationale Rechnungslegung*, 4. Aufl., Stuttgart 2001.
- PRANGENBERG, A.*: *Konzernabschluß international – Grundlagen und Einführung in die Bilanzierung nach HGB, IAS und US-GAAP*, Stuttgart 2000.
- SELCHERT, F. W.*: *Internationale Rechnungslegung: Der Jahresabschluß nach HGB, IAS und US-GAAP*, 2. Aufl., München, Wien 1999.
- ZWIRNER, C./BUSCH, J./REUTER, M.*: Abbildung und Bedeutung von Verlusten im Jahresabschluss – Empirische Ergebnisse zur Wesentlichkeit von Verlustvorträgen in deutschen Konzernabschlüssen, in: *Deutsches Steuerrecht*, 41. Jg. (2003), S. 1042–1049.

2. Ausgewählte Fallstudien zur Bilanzierung

Rainer Buchholz

Bewertung von Sachanlagen nach HGB und IFRS

Sachanlagen werden beim Zugang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet (nach HGB und IFRS). Anschaffungskosten entstehen beim entgeltlichem Erwerb von Dritten, während Herstellungskosten im Zuge der Eigenerstellung anfallen. Handelsrechtlich bilden nur die Einzelkosten einen Pflichtbestandteil der Herstellungskosten. Es besteht ein *Wahlrecht* für die Aktivierung von (angemessenen und notwendigen) Gemeinkosten (§ 255 Abs. 2 HGB). Bei IFRS müssen die Herstellungskosten auf Vollkostenbasis kalkuliert werden. Ein *Ansatzverbot* besteht bei IFRS für die Aktivierung allgemeiner Verwaltungskosten. Weder im HGB noch nach IFRS dürfen Vertriebskosten oder kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.

Sachanlagen (mit Ausnahme von Grund und Boden) unterliegen einer *vorhersehbaren Wertminderung* (z. B. durch Verschleiß), die durch planmäßige Abschreibungen berücksichtigt wird. Die handelsrechtlichen Vorschriften in § 253 Abs. 2 HGB regeln keine Einzelheiten: Weder die Nutzungsdauer noch die Abschreibungsverfahren sind festgelegt. Die Einzelheiten der planmäßigen Abschreibungen sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu bestimmen¹. In IAS 16 werden die Details für die planmäßige Abschreibung determiniert. Als Abschreibungsverfahren werden die lineare und geometrisch-degressive Methode sowie die Leistungsabschreibung explizit genannt (IAS 16.47).

Unvorhersehbare Wertminderungen können bei allen abnutzbaren und nicht abnutzbaren Sachanlagen relevant werden. Sie werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Die Abschreibungsursachen können technisch (z. B. Beschädigungen) oder wirtschaftlich (z. B. sinkende Marktwerte) bedingt sein. Im HGB wird die Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen rechtsformabhängig nach dem folgenden Schema geregelt:

¹ Vgl. DÖRING/BUCHHOLZ 2003, Rn. 114.

Außerplanmäßige Abschreibungen im HGB			
Alle Kaufleute		Kapitalgesellschaften/PersG nach § 264a HGB	
Dauernde Wertminderung	Nicht dauernde Wertminderung	Dauernde Wertminderung	Nicht dauernde Wertminderung
Abschreibungspflicht	Abschreibungswahlrecht	Abschreibungspflicht	Abschreibungsverbot; bei Finanzanlagen Abschreibungswahlrecht

Abb. 1: Außerplanmäßige Abschreibungen im HGB.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nur vorzunehmen, wenn der beizulegende Stichtagswert niedriger ist als der Restwert nach planmäßiger Abschreibung. Es ist *zunächst* die planmäßige Abschreibung zu verrechnen, bevor eine außerplanmäßige Abschreibung in Betracht kommt¹. Bei nicht dauernder Wertminderung weichen die Regelungen zwischen allen Kaufleuten und Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften nach § 264a HGB voneinander ab. Für die letzten beiden gelten *strengere* Regelungen als für alle Kaufleute (§ 279 Abs. 1 HGB).

Bei IFRS werden außerplanmäßige Abschreibungen durch IAS 36 geregelt. Nach der bevorzugten Behandlung („benchmark treatment“) ist ein Wertminderungsverlust („impairment loss“) ohne Differenzierung nach Rechtsform oder Dauer vorzunehmen. Im Mittelpunkt der Abwertung steht der „recoverable amount“. Hierbei handelt es sich nach IAS 36.5 um den höheren der beiden folgenden Werte: Nettoveräußerungspreis („net selling price“) und Nutzungswert („value in use“). Im ersten Fall ist der Absatzmarkt relevant, im zweiten Fall die interne Verwendung. Der Nutzungswert ergibt sich als Barwert der Einzahlungsüberschüsse (Cash flow), die von einem Vermögenswert („asset“) erwirtschaftet werden. Das folgende Schema gilt:

Außerplanmäßige Abschreibungen nach IFRS („benchmark treatment“)	
Ohne Differenzierung nach Rechtsform oder Dauer	
recoverable amount < Buchwert	recoverable amount ≥ Buchwert
Abschreibungspflicht	Abschreibungsverbot

Abb. 2: Außerplanmäßige Abschreibungen nach IFRS („benchmark treatment“).

Zuschreibungen können im Handelsrecht von allen Kaufleuten nach § 253 Abs. 5 HGB verrechnet werden, wenn nach einer außerplanmäßigen Abschreibung eine Wertaufholung stattfindet. Die *Obergrenze* der Zuschreibung bilden die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Kapitalgesellschaften und

¹ Vgl. BUCHHOLZ 2002, S. 93.

Personenhandelsgesellschaften nach § 264a HGB müssen die Zuschreibung vornehmen – es gilt ein *Wertaufholungsgebot* (mit Obergrenze) nach § 280 Abs. 1 HGB.

Nach IFRS gilt bei der bevorzugten Behandlung eine dem HGB ähnliche Vorgehensweise. Wenn der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, besteht eine Zuschreibungspflicht auf den gestiegenen „recoverable amount“. Die Obergrenze der Bewertung bilden die ursprünglichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (IAS 36.102).

Besonderheiten bestehen bei IFRS für die alternativ zulässige Behandlung („allowed alternative treatment“). Hierbei findet eine *Neubewertung* von Sachanlagen zum „fair value“ (beizulegender Zeitwert) statt. Es handelt sich um den Betrag, zu dem ein „asset“ zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Parteien getauscht werden könnte (IAS 16.6). Bei Anwendung der *Neubewertungsmethode* ist alle drei bis fünf Jahre eine Wertüberprüfung notwendig. Die Methode ist einheitlich für eine Gruppe von Sachanlagen (z. B. Gebäude, Fahrzeuge) anzuwenden.

Führt die Neubewertung zu einem *gestiegenen* „fair value“, ist dieser auf der Aktivseite zu berücksichtigen. Auf der Passivseite entsteht in Höhe der Differenz zwischen „fair value“ und Buchwert eine Neubewertungsrücklage („revaluation surplus“) im Eigenkapital. Hierbei sind nach IAS 12.18 (b) und IAS 12.20 auch latente Steuern zu bilden¹. Die weiteren planmäßigen Abschreibungen erfolgen vom „fair value“ über die verbleibende Restnutzungsdauer. Die Neubewertungsrücklage kann nach IAS 16.39 aufgelöst oder fortgeführt werden.

Auflösung bedeutet bei Aktiengesellschaften eine anteilige Umbuchung (gemäß der Abschreibungsmethode) in die Gewinnrücklagen. Es findet kein Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung statt. Die Wertsteigerung des „assets“ wird durch seine Nutzung teilweise realisiert, wenn die erhöhten Abschreibungen auf die Produkte kalkuliert werden, die am Markt abgesetzt werden². Wird der Vermögenswert zum fortgeführten „fair value“ veräußert, findet eine Realisation des verbleibenden Rücklagenbetrages statt. Auch in diesem Fall kann die Rücklage umgebucht werden.

Führt die Neubewertung zu einem *gesunkenen* „fair value“, müssen Abwertungen nach dem folgenden Schema erfolgen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob der „recoverable amount“ gesunken ist, da IAS 36 auch im Fall der Neubewertung gilt. Eine zusätzliche Abwertung dürfte in der Praxis eine Ausnahme darstellen³.

¹ Vgl. COENENBERG 2003, S. 413, 418 f.

² Vgl. BUCHHOLZ 2003a, S. 140.

³ Vgl. WAGENHOFER 2001, S. 305.

Außerplanmäßige Abschreibungen nach IFRS („allowed alternative treatment“)	
Vorhandene Neubewertungsrücklage	Keine vorhandene Neubewertungsrücklage
Erst Rücklagenauflösung, dann Aufwandsverrechnung	Sofortige Aufwandsverrechnung

Abb. 3: Außerplanmäßige Abschreibungen nach IFRS („allowed alternative treatment“).

Steigt der „fair value“ nach einer vorhergehenden Wertminderung wieder an, ist wie folgt vorzugehen. Der zunächst als Aufwand verrechnete Betrag wird erfolgswirksam (als Ertrag) behandelt (IAS 16.37). Ist die Wertsteigerung noch höher, wird für den übersteigenden Teil auf erfolgsneutrale Weise eine Neubewertungsrücklage gebildet.

Fallstudie

Sie werden nach bestandem Examen als Assistent des Leiters Rechnungswesen bei der „Transnational-AG“ angestellt. Ihre Aufgabe besteht in der Aufstellung des Jahresabschlusses der AG. Dieser Einzelabschluss ist nach HGB und IFRS zu erstellen. Sie werden von Ihrem Buchhalter mit verschiedenen Sachverhalten zur Bewertung der Sachanlagen des Geschäftsjahres 05 konfrontiert, zu denen Sie Stellung nehmen müssen. Die „Transnational AG“ führt nur umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Inland aus, die dem Umsatzsteuersatz von 16% unterliegen. Es ist ein voller Vorsteuerabzug möglich.

Aufgabe 1

Ihr Buchhalter legt Ihnen die Rechnung für eine am 01.05.05 bestellte und am 01.06.05 gelieferte Maschine vor. Der Anschaffungspreis beträgt 40.000 € zzgl. 16% USt. Die Transportkosten betragen 1.000 € zzgl. 16% USt. Die Installation der Maschine wurde in kurzer Zeit durch eigene Arbeitskräfte ausgeführt, wofür Fertigungslöhne von 4.000 € und anteilige Gemeinkosten von 5.000 € angefallen sind. Zur Finanzierung der Maschine musste ein Zwischenkredit aufgenommen werden, der Zinskosten von 1.500 € zur Folge hatte. Die Nutzungsdauer der Anlage wird auf zehn Jahre geschätzt, wobei von einer gleichmäßigen Entwertung auszugehen ist.

Wie ist die Bewertung nach HGB und IFRS in 05 und 06 vorzunehmen?

Aufgabe 2

Im Geschäftsjahr 05 ist das II. Quartal bei der AG „schlecht gelaufen“. Damit keine Arbeitskräfte entlassen werden mussten, wurde am 01.07.05 mit dem Bau einer seit langem geplanten Lagerhalle begonnen. Hierfür sind Materialkosten von 50.000 € (zugehörige Gemeinkosten 70.000 €), Lohnkosten von 60.000 € (zugehörige Gemeinkosten 80.000 €) angefallen. Die Gemeinkosten für die Geschäftsleitung, Rechnungswesen und weitere Leitungsinstanzen betragen 680.000 €. Hiervon werden nach einem Verteilungsschlüssel 25% der Lagerhalle zugerechnet. Die Fertigstellung der Halle erfolgte am 31.10.05. Die planmäßige handelsrechtliche Abschreibung orientiert sich an der steuerrechtlichen Absetzung für Abnutzung für Betriebsgebäude. Die Nutzungsdauer wird wie folgt geschätzt:

- a) Fünfzig Jahre,
- b) Zwanzig Jahre.

Es wird von einer gleichmäßigen Entwertung ausgegangen. Die Geschäftsleitung bittet Sie, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens möglichst positiv darzustellen, da Verhandlungen über eine Kreditverlängerung anstehen.

Wie ist die Bewertung nach HGB und IFRS in 05 und 06 vorzunehmen?

Aufgabe 3

Der Restwert einer zwei Jahre alten Fertigungsanlage beträgt Ende 05 noch 240.000 € (nach planmäßiger Abschreibung mit linearer Methode). Die Restnutzungsdauer beträgt sechs Jahre. Die Anlage ist voll ausgelastet. Dem Buchhalter wurde ein Angebot des Herstellers zugeschickt, wonach dieselbe Maschine im Neuzustand zum Preis von 275.000 € netto zu beziehen wäre. Für Transport und Installation des neuen Gerätes wären direkt zurechenbare Kosten von 5.000 € zu berücksichtigen.

Wie ist nach HGB bzw. IFRS vorzugehen?

Aufgabe 4

Sie erhalten einen Anruf von einem ehemaligen Kommilitonen, der ebenfalls im Rechnungswesen einer Aktiengesellschaft tätig ist, die Zubehörteile für Elektrogeräte herstellt. Er muss zum ersten Mal die IFRS („benchmark treatment“) anwenden und schildert Ihnen das folgende Problem: „Eine Spezialmaschine hat nach meiner normalen Abschreibung noch einen Wert von 300.000 €. Wir fertigen auf der Maschine ein Produkt, wobei jährliche Aufwendungen für Material (50.000 €), Personal (60.000 €) und Sonstiges (12.000 €) anfallen. Wir bezahlen immer am Jahresende und in den nächsten fünf Jahren – das ist die Restnutzungsdauer – wird sich das auch nicht ändern. Die hergestellte Menge beträgt 40.000 Stück pro Jahr bei einem Stückpreis von 5,51 € mit Mehrwertsteuer. Die Kunden bezahlen ebenfalls am Jahresende.

Der Marktzinssatz beträgt 8% (vor Steuern), aber wir rechnen immer mit 6% nach Steuern. Wenn ich die Maschine verkaufen würde, könnte ich noch 280.000 € netto erzielen, weil der Markt im Moment nicht mehr hergibt. Muss ich bei IFRS auf die 280.000 € abschreiben?“

Was antworten Sie ihm?

Aufgabe 5

Die Anschaffungskosten einer Fertigungsanlage betragen am 01.01.02 400.000 € (Nutzungsdauer 12,5 Jahre). Die Abschreibung erfolgt geometrisch-degressiv im HGB mit dem steuerrechtlichen Maximalsatz. Am 31.12.03 findet eine außerplanmäßige Abschreibung statt, da der beizulegende Stichtagswert auf 100.000 € gesunken ist. Am 31.12.05 findet eine Wertaufholung auf 250.000 € statt. Ihr Buchhalter will diesen Wert ungeprüft in die Handelsbilanz übernehmen.

- a) Stimmen Sie diesem Vorhaben zu? Wie hoch ist der Zuschreibungsbetrag für 05?
- b) Wie ist die Zuschreibung nach IFRS („benchmark treatment“) geregelt?

Aufgabe 6

Am 01.07.05 erwirbt die Aktiengesellschaft ein Gebäude mit Anschaffungskosten von 600.000 €. Die Abnutzung erfolgt gleichmäßig über 30 Jahre, sodass eine lineare Abschreibung über diesen Zeitraum erfolgt. Am 31.12.08 wird ein Gutachten eingeholt, das den beizulegenden Wert („fair value“) auf 583.000 € taxiert. Am 31.12.11 ist der „fair value“ unstrittig auf 390.000 € gesunken. Die „allowed alternative treatment“ kommt zur Anwendung, wobei Neubewertungsrücklagen umzubuchen sind. Latente Steuern werden vernachlässigt.

- a) Wie ist zum 31.12.08 nach IFRS zu bewerten? Welcher Unterschied besteht im Vergleich zum HGB?
- b) Wie ist zum 31.12.11 nach IFRS zu bewerten?

Aufgabe 7

Ihr Buchhalter ist mit dem HGB „groß geworden“. Für ihn bedeutet das Realisationsprinzip alles. Er fragt Sie, wie dieses Prinzip mit der Neubewertung von Sachanlagen zu vereinbaren ist. Ihm ist insbesondere die weitere Behandlung der Neubewertungsrücklage (Folgebewertung) unverständlich.

Wie beantworten Sie seine Fragen?

Aufgabe 8

Da das Geschäftsjahr 05 die Erwartungen nicht erfüllt hat, schlägt Ihnen der Buchhalter Folgendes vor: „Wir haben doch noch das Lagergrundstück am Bahndamm, das mit 200.000 € in der Bilanz steht. Der Wert müsste doch schon längst gestiegen sein. Alle Grundstücke in der Gegend sind viel teurer. Wir könnten die Z-Waren-AG um ein Gutachten bitten, in dem sie den Wert des Grundstücks auf 300.000 € festlegt. Dann steigt unser Eigenkapital um 100.000 €. Das ist zwar nur ein bilanzieller Effekt, aber besser als gar nichts. Unsere Bank schaut doch sowieso nur auf die Bilanz, wenn sie unsere Kredite prüft. Außerdem schuldet uns die Z-Waren-AG sowieso noch einen Gefallen, weil wir schriftlich auf Schadensersatz verzichtet haben, als die letzte Warenlieferung schlecht war.“

Können Sie auf Grund dieser Informationen eine Neubewertung zum „fair value“ durchführen?

Aufgabe 9

Sie werden vom Leiter des Rechnungswesens gebeten, zu einem Problem der latenten Steuer bei der Neubewertung von Sachanlagen Stellung zu nehmen. Eine Maschine ist zum 31.12.05 nach IFRS neu zu bewerten: Der Buchwert beträgt 100.000 €, der beizulegende Zeitwert 150.000 €. Es besteht eine Restnutzungsdauer von fünf Jahren bei linearer Abschreibung. Der Ertragsteuersatz beträgt 40% und es werden die steuerrechtlichen Verhältnisse des geltenden Einkommensteuergesetzes hinsichtlich der Bewertung von Sachanlagen zugrunde gelegt.

- a) Welche Arten von Ergebnisunterschieden können grundsätzlich zwischen IFRS-Bilanz und Steuerbilanz bestehen? Welcher Fall liegt bei einer Neubewertung von Sachanlagen vor?
- b) Welche latenten Steuern sind in 05 bzw. 06 zu berücksichtigen?
- c) Sind die latenten Steuern im Sinne der statischen oder dynamischen Bilanztheorie zu interpretieren?

Lösung

Aufgabe 1

Zunächst sind die *Anschaffungskosten* zu berechnen, die bei den gegebenen Daten nach HGB und IFRS identisch sind. Zum Anschaffungspreis gehören die direkt zurechenbaren Nebenkosten und Installationskosten (Einzelkosten). Die Vorsteuer ist abzugsfähig und stellt keinen Aufwand dar. Höhe der Anschaffungskosten: 45.000 €.

Die Gemeinkosten und Zinskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Bei IFRS können nach IAS 23.11 für *qualifizierte Vermögenswerte* Finanzierungskosten einbezogen werden („allowed alternative treatment“)¹ – dieser Fall liegt nicht vor, weil die Maschine bereits nach kurzer Zeit betriebsbereit ist.

Die *planmäßigen Abschreibungen* beginnen nach HGB und IFRS mit dem Zeitpunkt der Lieferung (01.06.05), da das Unternehmen in diesem Zeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer wird. Da von einer gleichmäßigen Entwertung auszugehen ist, wird die lineare Methode angewendet, woraus ein Jahresbetrag von 4.500 € resultiert. Im Zugangsjahr kann handelsrechtlich eine *Vereinfachungsregel* angewendet werden, die beim Zugang in der ersten Jahreshälfte den vollen Betrag verrechnet². Diese Regelung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Nach IFRS kann entsprechend vorgegangen werden. Die Vereinfachungsregel dürfte dem *Relevance-Grundsatz* entsprechen. Der im Vergleich zur monatlichen Verrechnung entstehende Mehraufwand dürfte die Entscheidungen der Aktionäre nicht beeinflussen. Die Maschine wird zum 31.12.05 mit 40.500 € und zum 31.12.06 mit 36.000 € bewertet.

Aufgabe 2

Zunächst sind die *Herstellungskosten* zu ermitteln. Nach dem HGB besteht ein *Wahlrecht* zur Einbeziehung von Gemeinkosten. Um die wirtschaftliche Lage des Unternehmens möglichst positiv darzustellen, wird das Wahlrecht ausgeübt, sodass die Bewertung auf Vollkostenbasis erfolgt. Die Gemeinkosten für Material und Fertigung werden kalkuliert. Auch die anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten werden verrechnet. Nach dem HGB ergeben sich Herstellungskosten von 430.000 €. Bei IFRS sinkt der Betrag auf 260.000 €. Nach IFRS muss eine Vollkostenbewertung vorgenommen werden – für allgemeine Verwaltungskosten besteht jedoch ein Ansatzverbot. Der handelsrechtliche Erfolg ist in 05 höher als der Erfolg nach IFRS.

Da die Fertigstellung der Lagerhalle am 31.10.05 erfolgt, sind in 05 für zwei Monate planmäßige Abschreibungen zu verrechnen. Die Orientierung am Steuerrecht führt dazu, dass nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG jährlich 3% der *Herstellungskosten* als Aufwand verrechnet werden. Diese Vorgehensweise ist nur bei der fünfzigjährigen Nutzungsdauer zulässig. Dem Abschreibungsprozentsatz von 3% entspricht eine Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren³, sodass eine schnellere Abschreibung erfolgt und höhere Abschreibungsbeträge verrechnet werden als bei der längeren Nutzungsdauer.

¹ Vgl. BUCHHOLZ 2003a, S. 121 f.

² Vgl. BUCHHOLZ 2002, S. 86 f.

³ Anders als bei der „normalen“ linearen Abschreibung dürfen die Herstellungskosten aber nicht durch die Nutzungsdauer dividiert werden. Vgl. BUCHHOLZ 2002, S. 101 f.

Diese Vorgehensweise entspricht dem handelsrechtlichen *Vorsichtsprinzip*¹, da eine Unterbewertung erfolgt und stille Reserven gebildet werden. Somit ergeben sich Abschreibungen von jährlich 12.900 € – für die beiden Monate in 05 werden 2/12 verrechnet (2.150 €). Bewertung zum 31.12.05: 427.850 € – Bewertung zum 31.12.06: 414.950 €. *Hinweis*: Da Gebäude unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, darf im Steuerrecht keine Vereinfachungsregel angewendet werden. In R 42 Abs. 2 Satz 3 EStR wird dieses Wahlrecht auf bewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt.

Bei einer geschätzten Nutzungsdauer von zwanzig Jahren *muss* eine Abschreibung über diesen Zeitraum erfolgen. Bei der dreiprozentigen Abschreibung würde von einer zu langen Nutzungsdauer ausgegangen werden, aus der eine Überbewertung resultieren würde. Daher sind pro Jahr Abschreibungen von 21.500 € zu verrechnen. Auf 05 entfällt für zwei Monate ein Betrag von 3.583 € (Wert 31.12.05: 426.417 €) und auf 06 der volle Betrag von 21.500 € (Wert 31.12.06: 404.917 €).

Bei IFRS sind steuerrechtliche Regelungen ohne Bedeutung. Die Abschreibungen sind so zu verrechnen, dass der Erfolg periodengerecht ausgewiesen wird. Bei gleichmäßiger Entwertung sind lineare Abschreibungen vorzunehmen. Wendet man die Vereinfachungsregel an, ergeben sich die folgenden Bewertungen für die Lagerhalle, wobei die Abschreibungen vom Ausgangswert 260.000 € zu berechnen sind:

	Wert 31.12.05	Wert 31.12.06
50 Jahre Nutzungsdauer	257.400 € (Abschreibung 2.600)	252.200 € (Abschreibung 5.200)
20 Jahre Nutzungsdauer	253.500 € (Abschreibung 6.500)	240.500 € (Abschreibung 13.000)

Abb. 4: Beispielhafte Bewertung von Gebäuden nach IFRS.

Aufgabe 3

Im HGB sind bei Kapitalgesellschaften außerplanmäßige Abschreibungen zu verrechnen, wenn der beizulegende Stichtagswert dauernd gesunken ist. Bei nicht dauernder Wertminderung besteht ein Abschreibungsverbot. Im Gesetz werden weder der beizulegende Stichtagswert noch die Dauerhaftigkeit näher definiert. Bei betriebsnotwendigen Sachanlagen ist der Wiederbeschaffungswert relevant, da die Beschaffungsalternative im Vordergrund steht². Die Wiederbeschaffungskosten umfassen den Wert eines vergleichbaren Vermögensgegenstandes zuzüglich (einzeln erfassbarer) Nebenkosten. Da meist keine vergleichbaren Sachanlagen vorhanden sind, wird von neuen Anlagen ausgegangen, bei denen Abschläge für Alter und Ausstattung vorzunehmen sind.

¹ Vgl. DÖRING/BUCHHOLZ 2003, Rn. 123.

² Vgl. BUCHHOLZ 2002, S. 88 f., FEDERMANN 2000, S. 328.

Da die Anlage voll ausgelastet ist, muss sie als betriebsnotwendig angesehen werden. Der Wiederbeschaffungswert beträgt 280.000 € für eine neuwertige Maschine (inklusive der direkt zurechenbaren Nebenkosten). Nach Abzug von linearen Abschreibungen ($2 \times 280.000 \text{ €} / 8 \text{ Jahre}$) in Höhe von 70.000 € ist die altersmäßige Äquivalenz hergestellt. Der beizulegende Stichtagswert beträgt 210.000 € und liegt unter dem Wert nach planmäßiger Abschreibung.

Eine außerplanmäßige Abschreibung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Wertminderung dauerhaften Charakter hat. Das ist der Fall, wenn der beizulegende Stichtagswert für mindestens die Hälfte der Restnutzungsdauer unter dem Wert liegt, der sich bei planmäßiger Abschreibung ergibt¹. Nach der Hälfte der Restnutzungsdauer ergibt sich bei planmäßiger Abschreibung ein Restwert von 120.000 € ($240.000 \text{ €} - 3 \times 40.000 \text{ €}$). Da der beizulegende Stichtagswert nicht unter 120.000 € liegt, ist die Wertminderung nicht als dauerhaft einzustufen. Es besteht ein *Abschreibungsverbot*.

Bei IFRS sind sinkende Wiederbeschaffungswerte ohne Bedeutung. Eine außerplanmäßige Abschreibung ist vorzunehmen, wenn der „recoverable amount“ gesunken ist. Seine Komponenten werden vom Absatzmarkt abgeleitet (Nettoveräußerungspreis) bzw. ergeben sich aus der internen Nutzung (Nutzungswert). Der Beschaffungsmarkt ist insoweit ohne Bedeutung.

Aufgabe 4

Die Angaben enthalten – wie es in der Praxis oft vorkommt – einige unpräzise Angaben. Die „normale“ Abschreibung ist als planmäßige Abschreibung anzusehen, sodass der „Wert“ als Restbuchwert anzusehen ist. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zu beachten, wenn der „recoverable amount“ niedriger ist. Er ist der höhere Wert aus Nettoveräußerungspreis (280.000 €) und Nutzungswert. Letzterer ist noch zu berechnen. Hierzu muss der Barwert der Einzahlungsüberschüsse ermittelt werden. Im ersten Schritt ist der Cash flow zu berechnen, der im zweiten Schritt diskontiert werden muss. Die Einzelheiten werden derzeit in IAS 36.26 ff. festgelegt².

Die Einzahlungen betragen jährlich 190.000 € ($40.000 \text{ Stück} \times 4,75 \text{ € je Stück}$). Es ist vom Nettopreis auszugehen, da die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist. *Hinweis:* Es existiert in Deutschland keine „Mehrwertsteuer“, sondern eine *Umsatzsteuer*. Der Umsatzsteuersatz wurde im Gespräch nicht genannt. Die Lieferung von Zubehörteilen für Elektrogeräte ist steuerbar und nicht steuerbefreit – es dürfte im Regelfall von einem Umsatzsteuersatz von 16% auszugehen sein (Regelsteuersatz).

¹ Vgl. DÖRING/BUCHHOLZ 2003, Rn. 165.

² IAS 36 befindet sich derzeit in Überarbeitung. Vgl. hierzu KÜMPEL 2003, S. 1491–1494.

Die Auszahlungen betragen jährlich 122.000 €. Sie umfassen die Aufwendungen, die zugleich Auszahlungen darstellen. Der Cash flow beträgt jährlich 68.000 €, der für die nächsten fünf Jahre konstant bleibt. Die Abzinsung hat mit einem Zinssatz *vor Steuern* zu erfolgen (IAS 36.48). Diese Vorgehensweise ist ökonomisch zweckmäßig, um die Vergleichbarkeit alternativer Anlageformen sicherzustellen. Die Besteuerung von Erträgen ist unterschiedlich geregelt und kann beim Empfänger bzw. Zahlenden anknüpfen. Somit ist ein Zinssatz von 8% zugrunde zu legen. Da die Einzahlungen und Auszahlungen am Jahresende anfallen, erfolgt eine Diskontierung für ganze Jahre. Der Barwert berechnet sich wie folgt: $68.000 \text{ €} / 1,08^1 + \dots + 68.000 \text{ €} / 1,08^5$. Es ergibt sich ein Nutzungswert von rund 271.504 €.

Der Nettoveräußerungspreis ist 280.000 € und liegt über dem Nutzungswert. Damit beträgt der „recoverable amount“ 280.000 € und es ist eine außerplanmäßige Abschreibung von 20.000 € zu verrechnen („impairment loss“ 20.000 €). Bereits die relativ einfache Fallgestaltung macht die Probleme bei der Ermittlung des Nutzungswertes deutlich. Weitere Schwierigkeiten entstehen, wenn sich die Zahlungen nicht einem Projekt allein zurechnen lassen, sondern bestimmte Vermögenswerte nur gemeinsam einen Cash flow erwirtschaften. In einer Papierwarenhandlung muss z. B. die Ladeneinrichtung (Verkaufstresen, Schränke, Ständer, etc.) zusammen bewertet werden, weil ein Schrank allein keine Mittel erwirtschaftet. In diesem Fall werden „cash generating units“ (zahlungsmittelgenerierende Einheiten) gebildet, die zusammen bewertet werden¹.

Aufgabe 5

a) Bei Kapitalgesellschaften besteht ein *Wertaufholungsgebot*, sodass eine Zuschreibung erfolgen muss. Allerdings ist eine Obergrenze zu beachten (§ 280 Abs. 1 HGB): Die Zuschreibung darf nicht so hoch ausfallen, dass der ursprüngliche Abschreibungsverlauf überschritten wird. Der planmäßige Abschreibungswert zum 31.12.05 ist die Obergrenze. Der Abschreibungsprozentsatz beträgt bei einer Nutzungsdauer von 12,5 Jahren 16%, da er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 EStG maximal das Doppelte des linearen Satzes betragen darf ($2 \times 1 / 12,5 = 0,16$). Die Grenze von 20% kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung, da sie eine absolute Obergrenze darstellt, die zusätzlich zur ersten (relativen) Grenze zu beachten ist.

- Restwert ohne außerplanmäßige Abschreibung zum 31.12.05: 199.148,54 €.
- Restwert mit außerplanmäßiger Abschreibung zum 31.12.05: 70.560 €.

Somit kann dem Buchhalter nicht zugestimmt werden. Die Zuschreibung darf nicht auf 250.000 €, sondern nur auf 199.148,54 € erfolgen. Der Zuschreibungsertrag ergibt sich als Differenz der Werte unter den Aufzählungspunkten und beträgt 128.588,54 €.

¹ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE 2002, S. 247.

b) Die Methodik der Zuschreibung beim „benchmark treatment“ entspricht systematisch dem HGB. Wenn der „recoverable amount“ nach einer außerplanmäßigen Abschreibung wieder steigt, muss eine Zuschreibung erfolgen (Wertaufholungsgebot). Es besteht jedoch eine Obergrenze, die wie im HGB ermittelt wird.

Aufgabe 6

a) Zum 31.12.08 beträgt der Restwert nach planmäßiger Abschreibung 530.000 €. Da der „fair value“ gestiegen ist, findet eine *erfolgsneutrale Zuschreibung* statt. Auf der Aktivseite erscheinen 583.000 € und im Eigenkapital wird eine Neubewertungsrücklage („revaluation surplus“) in Höhe von 53.000 € gebildet. Im Handelsrecht darf *keine Zuschreibung* erfolgen, da die Wertsteigerung nicht realisiert ist. Die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Obergrenze der Bewertung.

b) Zum 31.12.11 beträgt der Restwert des Gebäudes nach Verrechnung von planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 22.000 € jährlich (583.000 € / 26,5 Jahre) noch 517.000 €. Die Neubewertungsrücklage wurde anteilig mit einem jährlichen Betrag von 2.000 € umgebucht (53.000 € / 26,5 Jahre). Am 31.12.11 weist sie einen Wert von 47.000 € auf.

Da der „fair value“ auf 390.000 € gesunken ist, muss eine Abwertung vorgenommen werden. Zunächst wird die vorhandene Neubewertungsrücklage aufgelöst, sodass sich ein Restwert von 470.000 € ergibt. Die Auflösung der Neubewertungsrücklage wirkt sich nicht auf den Erfolg aus. Der verbleibende Betrag von 80.000 € ist erfolgswirksam zu behandeln. Er wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertminderungsverlust („impairment loss“) ausgewiesen. Bei späteren Wertsteigerungen würden Beträge bis einschließlich 80.000 € als Ertrag behandelt werden. Bei noch höheren Wertsteigerungen würde der über 80.000 € hinausreichende Betrag in eine Neubewertungsrücklage eingestellt werden.

Aufgabe 7

Das handelsrechtliche *Realisationsprinzip* besagt, dass ein Ertrag erst ausgewiesen werden darf, wenn schuldrechtliche Verträge geschlossen wurden und vom Schuldner vollständig erfüllt sind¹. Beim Kaufvertrag muss z. B. die zu liefernde Sache übergeben worden sein. Es besteht ein unbestreitbarer Anspruch auf die Gegenleistung. Das Realisationsprinzip wird „streng“ interpretiert. Die Neubewertung von Sachanlagen widerspricht dieser Interpretation. Die Wertsteigerung eines „assets“ ist bereits zu berücksichtigen, bevor ein Vertrag geschlossen wurde. Auch die Übergabe muss nicht erfolgt sein. Das Realisationsprinzip wird sehr „milde“ interpretiert².

¹ Vgl. WÖHE 1997, S. 347 f.

² Vgl. BUCHHOLZ 2003a, S. 51 f.

Bei der Folgebewertung kann ein Teil der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen umgebucht werden. Der Teil hängt von der verwendeten Abschreibungsmethode ab. Damit wird unterstellt, dass eine partielle Realisation des gestiegenen Wertes eines „assets“ stattfindet. Bei abnutzbaren Vermögenswerten werden infolge der Neubewertung höhere Abschreibungen (als Fertigungsgemeinkosten) auf die Produkte verrechnet. Die Selbstkosten steigen im Vergleich zum „benchmark treatment“. Wenn mindestens ein kostendeckender Absatz der Produkte möglich ist, wird über die Abschreibungen ein Teil des erhöhten Aktivwertes am Markt verdient. Die Abschreibungen fließen in liquider Form wieder ins Unternehmen zurück. Somit ist es richtig, dass ein Teil der Neubewertungsrücklage (unter Vernachlässigung von Ertragsteuern) in die Gewinnrücklagen umgebucht wird. Dieser Argumentation entspricht aber eine *Pflicht* zur Umbuchung. Das bei IFRS vorhandene Wahlrecht erscheint unzweckmäßig.

Aufgabe 8

Nein. Die Definition des „fair values“ soll sicherstellen, dass keine „manipulierten“ Werte in die Bilanz übernommen werden. Daher sollen sachverständige, vertragswillige und unabhängige Parteien den Wert bestimmen. Die Z-Waren-AG kann *nicht* als *sachverständig* angesehen werden, weil sie im Warenhandel tätig ist und nicht im Immobiliengeschäft. Sie verfügt nicht über die notwendigen Kenntnisse, um einen sachgerechten Grundstückswert zu ermitteln. Außerdem ist sie *nicht* als *vertragswillig* anzusehen, denn sie ist nicht ernsthaft an dem Grundstück interessiert. Sie würde den ermittelten Preis nicht bezahlen. Es handelt sich somit um einen fiktiven Wert. Außerdem ist die Z-Waren-AG *nicht unabhängig* von der „Transnational-AG“. Durch den Verzicht auf Schadensersatz besteht ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Gesellschaften, welches eine objektive Wertermittlung verhindert.

Aufgabe 9

a) Man unterscheidet zeitliche, quasi-permanente und permanente Ergebnisunterschiede. Sie können nur zustande kommen, wenn einzelne Geschäftsvorfälle in der IFRS-Bilanz und Steuerbilanz unterschiedlich behandelt werden. Diese Voraussetzung wird insbesondere bei der Bewertung erfüllt. *Zeitliche Differenzen* bestehen für einen bestimmten Zeitraum und gleichen sich automatisch aus. Ein typisches Beispiel sind Differenzen bei der planmäßigen Abschreibung. Nach Ablauf der Nutzungsdauer muss automatisch ein Ausgleich vollzogen sein. Das ist bei *quasi-permanenten Differenzen* nicht der Fall. Werden nicht abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens außerplanmäßig abgeschrieben, kommt ein Erfolgsausgleich nur zustande, wenn später eine Zuschreibung erfolgt. Ob und wann der Ausgleich vorgenommen wird, ist unklar.

Bei *permanenten Differenzen* bleiben die Ergebnisunterschiede von IFRS-Bilanz und Steuerbilanz immer bestehen. Es findet kein Ausgleich statt. Um diesen Fall handelt es sich bei der Bildung von Neubewertungsrücklagen¹. Durch die ungleiche Behandlung von Zuschreibung (*erfolgsneutral*) und Abschreibung (*erfolgswirksam*) kann sich kein Ausgleich ergeben.

b) Da die Zuschreibung in 05 erfolgsneutral stattfindet, werden auch die latenten Steuern *erfolgsneutral* verrechnet. Sie werden speziell im Eigenkapital ausgewiesen (IAS 12.61). Der Neubewertungsbetrag von 50.000 € wird teilweise in die Neubewertungsrücklage eingestellt (30.000 €) und teilweise als Steueranteil ausgewiesen („dem Eigenkapital belastete latente Steuern 20.000 €“). In 06 ist der IFRS-Gewinn durch die höheren Abschreibungen um 10.000 € niedriger als der Steuerbilanzgewinn. Damit ist der *effektive Steueraufwand*, der sich nach der Steuerbilanz ergibt und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand zu verrechnen ist, um 4.000 € (40% von 10.000 €) zu *hoch*. Die im Eigenkapital vorhandenen latenten Steuern werden in 06 *erfolgswirksam* aufgelöst. Es werden 4.000 € als *Ertrag* verrechnet, um eine Korrektur des zu hohen effektiven Steueraufwands herbeizuführen. In den folgenden vier Jahren wird entsprechend vorgegangen.

c) Die *statische Bilanztheorie* will das Vermögen richtig darstellen. Die latenten Steuern werden als eine Art Steueranspruch oder Steuerschuld interpretiert, die heute wirtschaftlich entsteht und später zu Zahlungen führt. Diese Interpretation kann *nicht* angewendet werden, da eine erfolgsneutrale Rücklagenbildung stattfindet. Es entsteht keine Steuerschuld.

Die *dynamische Bilanztheorie* will den Erfolg richtig darstellen. Die latenten Steuern dienen der Korrektur der effektiven Steuerlast, um eine periodengerechte Belastung zu erzielen. Diese Interpretation ist *zutreffend*. Im Entstehungsjahr werden die latenten Steuern neutral behandelt – erst in den Folgejahren findet eine Korrektur des zu hohen Steueraufwands statt.

¹ Vgl. COENENBERG 2003, S. 412.

Literaturhinweise

- BAETGE, J./BEERMANN, TH.:* Die Neubewertung des Sachanlagevermögens nach International Accounting Standards (IAS), in: *StuB*, 1. Jg. (1999), S. 341–348.
- BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S.:* Bilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002.
- BIEG, H./KUßMAUL, H.:* Externes Rechnungswesen, 3. Aufl., München, Wien 2003.
- BUCHHOLZ, R.:* Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IAS, München 2002.
- BUCHHOLZ, R.:* Internationale Rechnungslegung, 3. Aufl., Berlin 2003a.
- BUCHHOLZ, R.:* Neubewertungsrücklagen nach IAS im Jahresabschluss mittelständischer Unternehmen, in: *StuB*, 5. Jg. (2003b), S. 577–582.
- COENENBERG, A. G.:* Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Aufl., Stuttgart 2003.
- DÖRING, U./BUCHHOLZ, R.:* Kommentar zu § 253, in: *KÜTING, K./WEBER, C.-P.* (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Band Ia, 5. Aufl., Stuttgart 2003, Rn. 106–225.
- FEDERMANN, R.:* Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht, 11. Aufl., Berlin 2000.
- HAYN, S./WALDERSEE, G. G.:* IAS/US-GAAP/HGB im Vergleich, 4. Aufl., Stuttgart 2003.
- HENO, R.:* Jahresabschluss nach Handelsrecht, Steuerrecht und internationalen Standards (IAS/IFRS), 3. Aufl., Heidelberg 2003.
- HOFFMANN, W.-D./LÜDENBACH, N.:* Praxisprobleme der Neubewertungskonzeption nach IAS, in: *DStR*, 41. Jg. (2003), S. 565–570.
- KIRSCH, H.:* Außerplanmäßige Abschreibung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten nach IAS 36 und nach § 6 Abs. 1 EStG, in: *DStR* 40. Jg. (2002), S. 645–650.
- KÜMPEL, TH.:* Bilanzielle Behandlung von Wertminderungen bei Vermögenswerten nach IAS 36, in: *BB*, 57. Jg. (2002), S. 983–988.
- KÜMPEL, TH.:* Geplante Änderungen der bilanziellen Behandlung von Wertminderungen bei Vermögenswerten nach ED-IAS 36, in: *BB*, 58. Jg. (2003), S. 1491–1494.
- LÜDENBACH, N./HOFFMANN, W.-D.:* Vergleichende Darstellung von Bilanzierungsproblemen des Sach- und immateriellen Anlagevermögens, in: *StuB*, 5. Jg. (2003), S. 145–152.
- SELCHERT, F. W./ERHARDT, M.:* Internationale Rechnungslegung, 3. Aufl., München, Wien 2003.
- WAGENHOFER, A.:* International Accounting Standards, 3. Aufl., Wien, Frankfurt 2001.
- WÖHE, G.:* Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Aufl., München 1997.
- ZDROWOMYSLAW, N.:* Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, München, Wien 2001.

Heike Schorcht und Marcel Krosse

Die Bilanzierung von Programmvermögen nach HGB, IFRS und US-GAAP

Die Zahl der auf internationalen Märkten agierenden deutschen Unternehmen der Film- und Medienbranche stieg in den letzten Jahren stetig an. Die unter anderem für die Kapazitätsausweitung dieser Unternehmen benötigten finanziellen Mittel konnten nicht allein auf nationalen, sondern mussten auch auf internationalen Finanzmärkten beschafft werden. Der Zugang zu den internationalen Finanzmärkten erweist sich dabei für deutsche Unternehmen als nach wie vor schwierig.

Potenzielle Investoren analysieren und vergleichen zunächst die veröffentlichten Jahresabschlüsse und informieren sich vor ihrer Investitionsentscheidung über Finanz- und Ertragslage der Unternehmen. Diese Informationen sind im kontinental-europäischen Raum – wie zum Beispiel in Deutschland – durch das Gesellschafts- bzw. Steuerrecht geprägt und besonders eng mit dem Gläubigerschutz verbunden. Demgegenüber steht die investororientierte Bilanzierungspraxis aus dem angloamerikanischen Raum – vornehmlich vertreten durch die US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) und die International Financial Reporting Standards (IFRS). Diese Tatsache weist auf erhebliche Unterschiede in den Jahresabschlüssen hin und erschwert eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse.

Für die Film- und Medienunternehmen besitzt das immaterielle Vermögen eine erhebliche Bedeutung. Hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses stellt sich die Frage, wie das immaterielle Programmvermögen, d. h. Film- oder Übertragungsrechte, zu bilanzieren ist. Die Schwierigkeiten, die bei der Bilanzierung dieser nicht fassbaren Vermögenswerte auftreten können, sind aus dem Begriff „immateriell“ ableitbar. Schon von *Moxter* wurden die immateriellen Werte als ewige Sorgenkinder der Bilanzierung bezeichnet. Ein grundsätzliches Problem für Güter oder Vermögensgegenstände ohne körperliche Substanz ergibt sich daraus, dass ihre Bilanzierung im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung und dem Grundsatz der Objektivität steht.

Aufgabe 1

Definieren Sie den Begriff immaterielle Vermögensgegenstände.

Aufgabe 2

Definieren Sie die Begriffe Filmrechte und Übertragungsrechte. Gehen Sie dabei auf die Unterschiede zwischen Film- und Übertragungsrechten hinsichtlich der urheberrechtlichen Stellung und der möglichen Auswertung der Rechte ein.

Aufgabe 3

Wie sind immaterielle Vermögensgegenstände, insbesondere Filmrechte und Lizenzen, in Medienunternehmen nach HGB, IFRS und US-GAAP anzusetzen und zu bewerten?

Aufgabe 4

Der ausschließlich werbefinanzierte Ilmenauer Regionalfernsehsender (IRF) schließt im Juli 2001 einen Sportrechtevertrag für eine internationale Biathlonveranstaltung ab, die in den Jahren 2002, 2003 und 2004 jeweils im März in Oberhof stattfinden wird. Die Zahlung für die Übertragungsrechte der Sportveranstaltungen in Höhe von insgesamt 500 T€ erfolgt bereits 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung. Es sei angenommen, dass außer diesem Kaufpreis keine Aufwendungen erforderlich sind, um die Sportveranstaltungen zu übertragen.

- a) Charakterisieren Sie Sportübertragungsrechte als Gegenstand der Bilanzierung nach HGB.
- b) Wie ist der Sachverhalt zum 31. Dezember 2001, am Ende des Geschäftsjahres, handelsrechtlich zu bilanzieren, wenn davon auszugehen ist, dass die den Übertragungsrechten zuzurechnenden erwarteten Erträge des IRF mindestens dem bereits gezahlten Preis entsprechen?
- c) Wie ist der Sachverhalt zum 31. Dezember 2001 handelsrechtlich zu bilanzieren, wenn hinreichend sicher ist, dass die den Übertragungsrechten in Anbetracht der geplanten Verwendung zuzurechnenden Ertragserwartungen des IRF unter den im Jahre 2001 getätigten Aufwendungen liegen?

Lösung

Aufgabe 1

Die überproportionale Entwicklung des tertiären Sektors auf den internationalen Weltmärkten erhöhte die Bedeutung der immateriellen gegenüber den materiellen Vermögensgegenständen. Technisches Know-how, Patente, Lizenzen, Markennamen oder Urheberrechte wurden zunehmend die wichtigsten Erfolgsfaktoren für Unternehmen und stellen somit die eigentlich unternehmenswertdeterminierenden Faktoren dar.

Im Rahmen der Rechnungslegung ist eine klar abzugrenzende Definition der „immateriellen Vermögensgegenstände“ nicht ohne Weiteres möglich. Aus diesem Grund wird ihnen der mit dem Tastsinn wahrnehmbare und vom Verstand gewöhnlich klar fassbare materielle Wert gegenübergestellt. Demnach besitzen immaterielle Gegenstände grundsätzlich keine körperliche Natur und sind somit von den durch physische Substanz geprägten materiellen Gütern abzugrenzen.

Bilanzrechtlich wird in der deutschen, aber auch in der angloamerikanischen Literatur, eine Unterscheidung derart vorgenommen, dass eine Klassifikation nach materiellen, immateriellen und finanziellen Gütern erfolgt. *Materielle Vermögensgegenstände* und somit die fassbare, körperliche Substanz entsteht, wenn beispielsweise Häuser, Grundstücke oder Maschinen erworben oder diese selbst hergestellt werden. Unter *finanziellen Gütern* sind Beteiligungen, Wertpapiere oder Absicherungsgeschäfte zu verstehen, die hinsichtlich ihrer Bewertung eine relativ hohe Sicherheit aufweisen. Es handelt sich dabei um in Geldeinheiten ausgedrückte Stellvertreter anderer realer Güter, die durch ihren Finanzdienst im Unternehmen – ähnlich wie immaterielle Vermögensgegenstände – zwar keine physische Substanz aufweisen, jedoch deshalb als monetär bezeichnet werden können.

Demnach sind *immaterielle Vermögensgegenstände* körperlose, nicht-monetäre Güter, die für den operativen und strategischen Unternehmenserfolg wesentliche Bedeutung besitzen. Sie sind in der Regel nur mit erheblichem Aufwand zu beurteilen, wobei die präzise Nutzungsdauer ebenfalls nur unzureichend zu bestimmen ist. Dennoch kann mit ihnen gehandelt werden oder eine Selbsterstellung erfolgen. International ist die Abgrenzung von immateriellem und materiellem Unternehmensvermögen anerkannt, es besteht aber eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe, wie *intangible resources*, *invisible assets* oder *intellectual capital* in der internationalen Fachliteratur.

Ausgehend von der Bilanzierung nach HGB können nach § 266 Abs. 2 A I HGB Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten neben Patenten, Lizenzen, Firmenwerten oder Programmbeständen als immaterielle Vermögensgegenstände bezeichnet werden.

Aufgabe 2

Als Filmrechte werden sämtliche ein Filmwerk betreffende Verwertungs- und Nutzungsrechte bezeichnet, die dem Filmhersteller im Rahmen eines Verfilmungsvertrages einzuräumen sind, obwohl der Regisseur auf Grund seiner geistig-schöpferischen Leistung als eigentlicher Urheber des Filmes anzusehen ist. Der Begriff der Filmrechte schließt die Erlaubnis zur Nutzung eines Vermögenswertes oder zur Ausübung einer Tätigkeit ein. Hierbei handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes dingliches Verwertungsrecht. In Film- und Medienunternehmen steht die Übertragung von Nutzungsrechten im Vordergrund. Aus bilanzieller Sicht stellen Filmrechte immaterielle Vermögensgegenstände dar. Begründen lässt sich diese Einordnung auf Grund der Tatsache, dass der Wert der geistig-kreativen Elemente bei Originalen den Wert des Filmmaterials übersteigt.

Dem Begriff des Übertragungsrechtes werden alle Befugnisse subsumiert, die einem Medienunternehmen vom Veranstalter des Ereignisses weitergereicht werden müssen, um dieses Ereignis, wie z. B. eine Sportveranstaltung, übertragen zu können. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Ereignis direkt, zeitversetzt oder als Zusammenfassung ausgestrahlt wird. Der Veranstalter besitzt zum Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen Ansprüche auf Unterlassung der Übertragung (§ 1 UWG, § 823 Abs. 1 BGB, § 826 BGB). Demzufolge steht im Mittelpunkt eines Übertragungsvertrages der Verzicht des Veranstalters auf Unterlassung der Übertragung, d. h. der Verzicht auf die so genannten Abwehransprüche gegen die Übertragung.

Während die Rechte des Filmherstellers nach § 94 Abs. 1 UrhG sowie die Befugnis zur Ausstrahlung des Filmes durch den Rundfunkveranstalter urheberrechtlich abgesicherte dingliche Rechte darstellen, welche im Sinne der §§ 31 Abs. 1 und 94 Abs. 2 UrhG verselbstständigte dingliche Nutzungs- und Verwertungsrechte besitzen, deren Übertragung zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ausübung zugänglich sind, handelt es sich bei Übertragungsrechten um Programmbestandteile, die keinen urheberrechtlichen Rechtsschutz besitzen und an eine Aktualität gebunden sind. Die Auswertung der Übertragungsrechte kann deshalb nicht entsprechend der Verwertungskaskade von Filmwerken erfolgen. Die typische Abfolge der Verwertungskette eines Filmes beinhaltet nach der Beschaffung im Sinne einer Filmproduktion bzw. eines Lizenzerwerbs die Auswertungsstufe im Kinobereich. Im Anschluss daran erfolgt eine Auswertung im Home-Entertainment-Bereich mittels Vermarktung der DVD- und VHS-Produkte sowie daran anknüpfend eine Verwertung im Pay-TV und dann im Free-TV. Weitere Stufen der Verwertungskaskade, die jedoch nicht erst im Anschluss an die TV-Verwertung wahrgenommen werden, beinhalten beispielsweise die Vermarktung von Merchandising-Produkten.

Bei Übertragungsrechten kommen im Wesentlichen drei Auswertungsformen in Betracht. Erfolgt eine zeitgleiche Ausstrahlung, wird von einer Direktübertragung gesprochen. Hierbei ist der Handlungsverlauf vor dem Beginn der Übertragung ebenso

wenig eindeutig bestimmbar wie die erforderliche Ausstrahlungszeit. Die Unsicherheit in Bezug auf Handlungsverlauf und erforderliche Ausstrahlungszeit ist auch für die zeitversetzte Ausstrahlung vollständiger Veranstaltungen charakteristisch. Jedoch ist der Termin für die Ausstrahlung im Vergleich zur Direktübertragung kein Datum. Üblicherweise wird bei zeitversetzter Ausstrahlung vollständiger Veranstaltungen vertraglich eine Sperrfrist vereinbart, die verhindern soll, dass die Auswertung der Direktübertragung durch ein anderes Medienunternehmen durchgeführt wird. Im Rahmen der zusammenfassenden Berichterstattung – als dritter Auswertungsform von Übertragungsrechten – wird unter Inkaufnahme einer verringerten Aktualität die Ausstrahlung des Übertragungseignisses auf interessante Aspekte reduziert. Hierdurch kann eine Planungssicherheit hinsichtlich der erforderlichen Ausstrahlungszeit bewirkt werden.

In der folgenden Tabelle sind die besonderen Kriterien zur Abgrenzung von Film- und Übertragungsrechten nochmals zusammengetragen.

Abgrenzungskriterien	Filmrechte	Übertragungsrechte
Urheberrechtliche Würdigung	Urheberrechtlich abgesicherte dingliche Rechte	nicht urheberrechtlich geschützt
Vertragsinhalt	Verwertungs- und Nutzungsrechte werden übertragen	Veranstalter verzichtet auf seine Ansprüche auf Unterlassung der Übertragung
Zeitpunkt der Ausstrahlung	gemäß vertraglicher Vereinbarung	Aktualität
Verwertungsformen	entsprechend der Wertungskette: – Kinobereich – Home-Entertainment-Bereich – Pay- und Free-TV	entsprechend Handlungsverlauf und Ausstrahlungszeit: – Direktübertragung – zeitversetzte Ausstrahlung vollständiger Veranstaltungen – zusammenfassende Berichterstattung

Tab. 1: Abgrenzung von Film- und Übertragungsrechten.

Aufgabe 3

Das grundsätzliche Problem der Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen in Medienunternehmen ist darin zu suchen, ob es sich generell um bilanzierungsfähiges Vermögen handelt, wenn ja, ab wann dieses Vermögen zu bilanzieren ist und wie in diesem Fall die Bewertung aussieht. Die Lösung dieses Problems liegt im besonderen Charakter der immateriellen Vermögensgegenstände, weil diesen bekanntermaßen keine klassischen Mengendimensionen, wie Kilogramm oder Liter, zugeordnet werden können bzw. in der Regel keine Marktpreise existieren. Ein Auto beispielsweise besitzt eine körperliche Natur, die berührt werden kann, mit einer bestimmbaren Masse und einem Reproduktionswert. Ferner stehen immaterielle Vermögensgegenstände meist im Verbund mit anderen Vermögensgegenständen und sind einzeln nur schwer oder gar nicht veräußerbar.

Der Wert des immateriellen Vermögens wird vornehmlich durch zukünftige Nutzen- und Ertragserwartungen determiniert, wobei zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung die Bestimmung des Wertes dieser potenziellen Nutzenstiftung problematisch ist. Aus diesem Grund muss der Moment gefunden werden, ab dem ein Vermögenswert als so weit konkretisiert angesehen werden kann, dass sein bilanzieller Ansatz genügend zuverlässig erscheint, obwohl Höhe und Zeithorizont der Nutzenstiftung weitgehend unbekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bestehen darin, dass weder eine Abgangs- oder Abwertungskontrolle durchgeführt werden kann. Bei immateriellen Vermögensgegenständen besteht die Gefahr, dass eine schnelle Verflüchtigung des Wertes auftritt.

Im Folgenden wird darauf verzichtet, die allgemeinen Grundsätze zum Ansatz von immateriellen Vermögensgegenständen in den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen darzustellen. Stattdessen erfolgt die explizite Anwendung dieser Regelungen zur Bilanzierung nach HGB, IFRS und US-GAAP getrennt nach Filmrechten und Lizenzen, wobei den Filmrechten Urheberrechte und Leistungsschutzrechte subsummiert werden. Eine Lizenz ist dagegen die vertragliche Vereinbarung der Überlassung von gewerblichen Schutzrechten, Werten oder Urheberrechten zur wirtschaftlichen Nutzung. Eine getrennte Betrachtung dieser Bestandteile des Programmvermögens¹ ist erforderlich, weil unterschiedliche Regelungen aus den jeweiligen Rechnungslegungssystemen angewendet werden.

¹ Das Programmvermögen eines Unternehmens der Medienbranche wird maßgeblich durch originäre und derivate Filmrechte und Lizenzen bestimmt.

1. Filmrechte und Lizenzen im Rahmen der Rechnungslegung nach HGB

a) Bilanzierung von Filmrechten

Zur Beurteilung der konkreten Aktivierungsfähigkeit von Filmrechten ist zwischen Urheberrechten und Leistungsschutzrechten zu unterscheiden.

Nach § 248 Abs. 2 HGB zählen Urheberrechte zu den immateriellen Vermögenswerten mit folgenden Begründungen:

- der körperliche Bestandteil des Urheberrechts (z. B. das Masterband) hat eine untergeordnete Bedeutung und dient ausnahmslos als Trägermedium,
- Urheberrechte sind Bestandteile des Anlagevermögens, weil diese dazu bestimmt sind, das geschützte Werk selbst zu nutzen bzw. einem Dritten Nutzungsrechte für die Verwertung zu ermöglichen,
- Urheberrechte können nur im eigenen Unternehmen entstehen, weil diese auf Grund der gesetzlichen Unübertragbarkeit nicht entgeltlich erworben werden können.

Somit unterliegen Urheberrechte dem Aktivierungsverbot nach § 248 Abs. 2 HGB und sind nicht konkret aktivierungsfähig.

Die konkrete Aktivierungsfähigkeit von Leistungsschutzrechten ist abhängig vom zugrunde liegenden Sachverhalt zu betrachten. Das Tatbestandsmerkmal „immateriell“ wird indes stets erfüllt, denn der materielle Bestandteil ist von untergeordneter Bedeutung und besitzt nur eine Trägerfunktion.

Die Zuordnung von Filmen als Medium der darauf gespeicherten Bilder erfolgt zum Anlagevermögen, wenn die Masterbänder dazu bestimmt sind, dem Unternehmen *dauerhaft* zu dienen, indem diese immer wieder vorgeführt, für Videozwecke ausgewertet, hierfür Lizenzen vergeben oder Kopien veräußert werden. Beabsichtigt das Unternehmen eine Veräußerung von Leistungsschutzrechten in Verbindung mit dem Masterband, sind diese dem Umlaufvermögen zuzurechnen. Vornehmlich ist dies der Fall bei Auftragsproduktionen, wenn das bilanzierende Unternehmen alle Verwertungsrechte dem Auftraggeber überlässt. Diese für einen Dritten hergestellten Filme unterliegen nicht dem Bilanzierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB, sondern sind entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit beim Auftragnehmer aktivierungspflichtig.

Für die Aktivierungsbetrachtung von Leistungsschutzrechten, deren Charakter eine Bilanzierung im Anlagevermögen rechtfertigen würde, ist das Tatbestandsmerkmal „entgeltlicher Erwerb“ entscheidend. Leistungsschutzrechte entstehen beim Hersteller, wobei dies als ein unentgeltlicher Erwerb im Sinne von § 248 Abs. 2 HGB eingeschätzt wird. Somit unterliegen Leistungsschutzrechte beim Hersteller dem Aktivierungsverbot. Erwirbt ein Unternehmen beispielsweise durch einen Werksvertrag für

einen hergestellten Film Leistungsschutzrechte, so sind diese nach § 248 Abs. 2 HGB hinreichend objektiviert und gemäß dem Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 248 Abs. 2 HGB aktivierungspflichtig.

Filme werden in der Bilanzposition Umlaufvermögen eingeordnet, wenn sie nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen, d. h. ein Verkauf ist beabsichtigt oder steht bereits fest. Sie sind zu bilanzieren, gegebenenfalls als halbfertige oder fertige Erzeugnisse auszuweisen, auch wenn diese selbst erstellt wurden. Die Möglichkeit der Zuordnung von Filmrechten zu einem zwischen dem Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesenen Sonderposten ist zu verneinen.

Die Folgebewertung dieser Vermögensgegenstände sieht eine außerplanmäßige Abschreibung, die den Regelungen des § 253 HGB zu entsprechen hat, und eine planmäßige Abschreibung der Anschaffungskosten vor. Es erfolgt eine Abschreibung entsprechend der rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

b) Bilanzierung von Lizenzen

Im Kontext der abstrakten Aktivierungsfähigkeit muss der Lizenznehmer zwischen einfachen und ausschließlichen Lizenzen unterscheiden. Die einfache Lizenz ist personen- oder betriebsgebunden in Verbindung mit einem gewöhnlichen Nutzungsrecht für den vereinbarten Gegenstand (z. B. Filmmaterial). Dieses Recht darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte, in Form einer Unterlizenz, übergeben werden. Die einfachen Lizenzen unterliegen demnach grundsätzlich einem Aktivierungsverbot, wobei anfallende Lizenzgebühren möglicherweise als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden können. Ausschließliche Lizenzen unterliegen keiner Personen- oder Betriebsbindung und verbieten allen anderen Personen, so auch dem Lizenznehmer, die Nutzung des Rechtes. Es können nach dem Willen des Lizenznehmers, Veräußerungen an Dritte oder die Bildung von Unterlizenzen vorgenommen werden, sofern es der Lizenzvertrag zulässt. Ausschließliche Lizenzen sind pfändbar, dienen somit zur Deckung von Verbindlichkeiten und sind folglich generell aktivierungspflichtig. Umsatz- bzw. mengenabhängige Lizenzgebühren können nicht ex ante ermittelt werden und gehen somit direkt in den Aufwand oder werden als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Die Zugangs- oder Folgebewertung orientiert sich wiederum an den Vorschriften aus § 255 Abs. 1 und Abs. 2 HGB.

2. Filmrechte und Lizenzen im Rahmen der US-amerikanischen Rechnungslegung

a) Bilanzierung von Filmrechten

Das Filmvermögen zählt ebenfalls nach US-amerikanischem Recht zum Urheberrecht, welches das schöpferische Geisteswerk schützt. Im Unterschied zum deutschen Recht ist dieses in den USA grundsätzlich Eigentum des Arbeitgebers, sofern nichts gegenteiliges im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Weiterhin ist das Urheberrecht unbeschränkt übertragbar, mit der Folge, dass eine Unterscheidung in Urheberrecht und Leistungsschutzrecht nicht erforderlich ist.

Die Aktivierungspflicht für von Dritten erworbenen schöpferischen Werken ergibt sich nach SFAS No. 142. Für selbsterstellte Filme besteht nach dem Statement of Position (SOP) 00-2 mit dem Titel „Accounting by Producers or Distributors of Films“ vom Accounting Standards Executive Committee (AcSEC) des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) eine vollständige Aktivierungspflicht für Filmausgaben. Paragraph 29 der SOP 00-2 bestimmt, dass die gesamten Einzelkosten (beispielsweise Ausgaben für Drehbuch, Personal, Kostüme, Synchronisation oder Mieten), bestimmte Fertigungsgemeinkosten sowie gewisse Zinsen (in Übereinstimmung mit SFAS No. 134) zu bilanzieren sind. Weiterhin umfasst SOP 00-2 eine Spezialregelung für episodische Fernsehserien (Episodic Television Series). Diese besagt, wenn lediglich Einnahmen aus dem anfänglichen Markt¹ (Initial Market), jedoch keine Einnahmen aus einem Sekundärmarkt (Secondary Market) zu erwarten sind, dürfen die für jede Episode aktivierten Ausgaben nicht über die für die jeweilige Episode vertraglich zugesicherten Einnahmen hinausgehen. Sofern jedoch ein Unternehmen aufzeigen kann, dass bereits hergestellte und vertraglich zugesicherte zukünftige Episoden erfolgreich in einem Sekundärmarkt lizenziert werden können, so sind alle ab diesem Zeitpunkt anfallenden Filmausgaben aktivierungspflichtig.

Neben den generellen Bestandteilen der Anschaffungs- und Herstellungskosten umfassen die im Rahmen der Filmherstellung und -verwertung zu aktivierenden Kosten die nachfolgenden Kostenbestandteile:

1. *film costs*: Aufwendungen für production overhead, costs of overall deals, expenditures for properties und aktivierungspflichtige Fremdkapitalkosten nach SFAS No. 134.
2. *participation costs*: Kosten hinsichtlich Vergütung für die an der Produktion beteiligten Personen wie Regisseure und Schauspieler, die meist auf Grund der vertraglichen Regelungen teilweise oder vollständig von den zukünftigen Erlösen abhängig sind.

¹ Unter Markt ist in diesem Zusammenhang ein Distributionskanal im Rahmen eines bestimmten Gebietes zu verstehen.

3. *manufacturing costs*: umfassen die Kosten der Herstellung und/oder der Vervielfältigung beispielsweise für die Erstellung von Videokassetten oder DVDs.

So genannte *exploitation costs*, d. h. Ausgaben, welche der Hersteller eines Filmes tätigt, um damit eine bessere kommerzielle Vermarktung (im Vordergrund stehen hier Werbeaufwendungen) zu erzielen, können mit Inkrafttreten der SOP 00-2 in der Regel nicht aktiviert werden. Im Gegensatz zur Vorgängerregelung gemäß SFAS No. 53, welche besagte, dass große, national angelegte Werbekampagnen vor der erstmaligen Aufführung eines Films oder in den ersten Wochen nach dem Start eines Films, prinzipiell aktivierungspflichtig sind, schreibt SOP 00-2 Paragraph 49 vor, dass für Filmausgaben die allgemeine Verlautbarung zur bilanziellen Behandlung von Werbeausgaben nach SOP 93-7 gilt. Demnach sind Ausgaben für Werbung – abgesehen von Direct-Respons Advertising – spätestens zum Zeitpunkt des ersten Einsatzes der Werbung direkt erfolgswirksam zu verrechnen.

Die Folgebewertung unterliegt den Regelungen des SOP 00-2, wonach der periodisch zu ermittelnde Abschreibungsprozentsatz nach der *film-forecast-computation-method*:

$$\text{Abschreibungsprozentsatz}_t = \text{Umsatzerlöse}_t / \text{erwartete Umsatzerlöse}_{\text{gesamt}}$$

berechnet wird.

b) Bilanzierung von Lizenzen

Nach US-amerikanischem Recht besteht ähnlich wie nach deutschem Recht, die Möglichkeit, Lizenzen für gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder Erfindungen zu erwerben. Für die Bilanzierung von Lizenzen wurden, mit Ausnahme des SFAS No. 50 für selbsterstellte Mastertonträger, keine besonderen Vorschriften erlassen. Es gilt in Anlehnung an die Vorschriften des SFAS No. 50 („Financial Reporting in the Record and Music Industry“) die Unterscheidung nach der Art der Zahlungsmodalität. Ein anfänglich festgelegter Pauschalbetrag für eine Lizenz ist als immaterieller Vermögensgegenstand (*intangible asset*) zu aktivieren. Jährlich oder umsatzabhängig gestaffelte Lizenzgebühren werden direkt erfolgswirksam verrechnet bzw. abgegrenzt.

3. Filmrechte und Lizenzen im Rahmen der IFRS-Rechnungslegung

Unternehmen der Medienbranche, die nach IFRS bilanzieren wollen, können auf keine konkreten, branchenspezifischen Normen und Regelungen zurückgreifen. Die Vorschriften erlauben es jedoch, Branchenpraktiken anderer Standardsetter zu benutzen, soweit daraus kein Konflikt mit bestehenden IFRS-Normen resultiert. Erschwerend kommt hinzu, dass die IFRS grundsätzlich nicht als nationale Rechnungslegungsgrundsätze zu verstehen sind. Aus diesem Grund erfolgen nachstehende Betrachtungen zur Bilanzierung von Filmrechten und Lizenzen auf Basis der Regeln zu immateriellen Vermögensgegenständen.

a) Bilanzierung von Filmrechten

Urheberrechte und Leistungsschutzrechte verkörpern Rechte, die das Unternehmen befähigen, die geschützten Werke intern und extern zu verwerten. Somit sind diese identifizierbar, kontrollierbar und meist länger als ein Jahr im Unternehmen. Folglich zählen Computerprogramme, Tonträger und Filme zu den immateriellen Vermögensgegenständen nach IAS 38.

Hinsichtlich der Aktivierungsfähigkeit werden unterschiedliche Ansätze gewählt. Für intern entwickelte immaterielle Vermögensgegenstände in der Forschungsphase (vorbereitende Handlungen für das Filmprojekt) ist der zukünftige Nutzenzufluss zu ungewiss und somit nicht zu aktivieren. Kann das Vorhaben der Entwicklungsphase zugeordnet und ein zukünftiger Nutzen (beispielsweise abgeschlossene Verträge für die Veräußerung an Dritte) nach IAS 38 erkannt werden, dann erscheint ein Ansatz als möglich. Sofern weiterhin die Möglichkeit besteht, die Anschaffungsausgaben verlässlich zu bewerten, sind Urheber- und Leistungsschutzrechte aktivierungspflichtig.

Die Zugangsbewertung von Filmvermögen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des IAS 38.22. Danach ist ein Film zu seinen fortgeführten Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten anzusetzen, unabhängig davon, ob dieser im Unternehmen selbst hergestellt oder von einem Dritten erworben wurde. Für die Folgebewertung gilt, dass ein Film planmäßig über die geschätzte Nutzungsdauer, maximal 20 Jahre, linear abgeschrieben wird, soweit keine andere Methode besser geeignet ist, den tatsächlichen Nutzungsverlauf abzubilden.

b) Bilanzierung von Lizenzen

Lizenzen für Urheberrechte und Leistungsnutzungsrechte können von Dritten erworben werden. Sie werden damit identifizierbar und stiften für das Unternehmen in der Zukunft einen kontrollierbaren Nutzen. Folglich stellen Lizenzen intangible assets im Sinne des IAS 38 dar. Zur Feststellung der Aktivierungsfähigkeit von Lizenzen wird – wie bei den Regelungen des US-GAAP – die Zahlungsmodalität der Lizenzgebühr untersucht. Somit sind auch hier durch Einmalzahlung erhaltene Lizenzen als immaterielle Vermögensgegenstände aktivierungspflichtig. Jährlich geleistete Lizenzgebühren, die im nächsten Geschäftsjahr einen Nutzen stiften, werden als Rechnungsabgrenzung (matching principle) bilanziert.

Die Zugangs- und Folgebewertung von Lizenzen verhält sich wie die der Filmrechte und orientieren sich demnach wieder an IAS 38.

Aufgabe 4

a) Zur Übertragung einer Sportveranstaltung oder einzelner Teile eines Turniers im Fernsehen ist zwischen dem Veranstalter und dem Medienunternehmen ein Sportrechtevertrag abzuschliessen. In diesem Vertrag werden neben dem Entgelt das geografische Verbreitungsgebiet und die Verbreitungswege der Sportübertragung festgelegt. Bei der Übertragung der Sportveranstaltung stehen die Leistungen der teilnehmenden Sportler im Mittelpunkt. Da Sportler nach § 73 UrhG nicht dem Begriff ausübender Künstler zu subsumieren sind, basiert die Übertragung einer Sportveranstaltung nicht auf einem urheberrechtlich geschützten dinglichen Verwertungsrecht. Im Sportrechtevertrag wird vielmehr die Einwilligung des Sportveranstalters in die Übertragung in Form des Verzichtes des Veranstalters auf seine Ansprüche auf Unterlassung der Übertragung, die so genannten Abwehransprüche gegen die Übertragung, geregelt.

Sportübertragungsrechte stellen einen immateriellen vermögenswerten Vorteil dar, der auf Grund seiner geregelten Übertragbarkeit selbstständig verkehrsfähig ist und dem ein selbstständiger Wert beigelegt werden kann. Dies bewirkt eine abstrakte Aktivierungsfähigkeit der Übertragungsrechte.

Die Erfüllung des Sportrechtevertrages ist nur zum Zeitpunkt der vertragsgegenständlichen Veranstaltung, nicht aber zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Es handelt sich folglich um ein schwebendes Geschäft, welches nicht allein mit dem Abschluss des Vertrages erfüllt ist. Der Schwebezustand endet bei Übertragungsrechten erst mit der Unterlassung der Geltendmachung der Abwehransprüche des Veranstalters gegen die Übertragung, weil diese Abwehransprüche nur zum Zeitpunkt der Veranstaltung existieren. Entsprechend dem Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte sind Sportübertragungsrechte nicht konkret aktivierungsfähig. Beim Erwerb von Sportübertragungsrechten stellt sich bilanztechnisch vielmehr die Frage, ob aus den schwebenden Geschäften Verluste drohen, denen nach § 249 Abs. 1 HGB durch eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu begegnen ist.

Sende- und Werbeerfolg eines Sportereignisses hängen von unterschiedlichen Aspekten ab. Entscheidend für den Erfolg sind u. a. die Teilnahme und das Abschneiden nationaler Sportler sowie Substitutionseffekte zeitlich gleichgelagerter anderer Sendungen. Aus bilanzierungstechnischer Sicht stellt sich daher die Frage, ob aus dem Erwerb der Sportübertragungsrechte und dem damit zusammenhängenden Verkauf von Werbezeiten für zukünftige Perioden Verluste zu erwarten und wie diese gegebenenfalls im Rahmen der handelsrechtlichen Gewinnermittlung des abzuschließenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen sind. Diese Überlegung schließt insbesondere die Klärung der Frage ein, ob das Ziel einer verlustfreien zukünftigen Abwicklung langfristig abgeschlossener Sportrechteverträge eine Verlustrückstellung erfordert. Verlustrückstellungen werden bei Vorliegen eines Verpflichtungsüberschusses not-

wendig. Dieser Überschuss entsteht, wenn die erwarteten Erträge aus Werbeeinnahmen, Nebenrechten und sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen geringer ausfallen als die Aufwendungen. Diese werden insbesondere durch den Kaufpreis der Sportübertragungsrechte determiniert.

b) Der Schwebezustand des abgeschlossenen Vertrages endet mit der Unterlassung der Geltendmachung des Abwehrrechtes des Veranstalters der internationalen Biathlonveranstaltungen gegen deren Übertragung. Auf Grund der fehlenden Erfüllungshandlung endet der Schwebezustand mit der Durchführung des Wettkampfes. Der Grundsatz der Nichtbilanzierung solcher schwebenden Geschäfte, im vorliegenden Fall der Sportübertragungsrechte, beruht auf dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht und kann als Instrument der Wertobjektivierung eingeordnet werden. Eine Beurteilung des Sachverhaltes nach handelsbilanzrechtlichen Gesichtspunkten führt demzufolge zu der Erkenntnis, dass sich die Sportübertragungsrechte vor ihrer Übertragung in den Jahren 2002, 2003 und 2004 noch nicht zu einem bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstand verdichtet haben.

Die im Jahre 2001 getätigte Zahlung in Höhe von 500 T€ für den Kauf der Sportübertragungsrechte ist deshalb zum 31. Dezember 2001 als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu deklarieren. Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, um das Auseinanderklaffen von zahlungs- und erfolgswirtschaftlichen Effekten in der Bilanz zu berücksichtigen. Beim aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt die Auszahlung oder Ausgabe in der laufenden Periode, der Aufwand entsteht jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt, d. h. nicht mehr im aktuellen Geschäftsjahr. Die Zahlung für die Übertragungsrechte der Sportveranstaltungen stellen für das Geschäftsjahr 2001 Ausgaben dar, die erst in den jeweiligen Jahren der Wettkampfdurchführung als Aufwendungen zu erfassen sind.

c) Wie bereits in der Lösung zu Aufgabe b) erläutert, handelt es sich bei den Übertragungsrechten zum Bilanzstichtag um ein schwebendes Geschäft. Dies führt zur Verneinung der Aktivierung der Sportübertragungsrechte als Vermögensgegenstand zum 31. Dezember 2001. Ist davon auszugehen, dass die erwarteten Einnahmen unter den getätigten Ausgaben liegen – d. h. aus dem Vertrag über die Sportübertragungsrechte lassen sich nunmehr Verlusterwartungen ableiten – muss gemäß § 249 Abs. 1 HGB eine Drohverlustrückstellung gebildet werden. Die auch als Verpflichtungsüberschuss bezeichnete Verlusterwartung stellt neben der Bedingung des Vorliegens eines schwebenden Geschäftes die Voraussetzung für die Bildung einer Drohverlustrückstellung dar. Um eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften bilden zu können, reicht alleine die Möglichkeit eines Verlustes nicht aus. Vielmehr muss ernsthaft die Verlusterwartung hinreichend konkretisiert werden.

Diese Konkretisierung erfolgt durch eine Bewertung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Sportrechtevertrag. Die Bewertung der Ausgaben bzw. der Verpflichtungen

erscheint unproblematisch vor dem Hintergrund, dass die Ausgaben zumeist überwiegend der Entrichtung des Kaufpreises für die Sportrechteübertragung betreffen. Die Bewertung der Einnahmen gestaltet sich hingegen schwieriger, weil die den Übertragungsrechten zuzurechnenden Einnahmen in Medienunternehmen mehrere Komponenten umfassen. Neben den Werbeeinnahmen als wesentliche Einnahmequelle sind Einnahmen aus der marktlichen Verwertung sowie die weiteren wirtschaftlichen Vorteile zu verzeichnen. Die Bewertung der Ertragsersparnis sollte hierbei absatzmarktorientiert retrograd erfolgen, weil Sportübertragungsrechten eine selbstständige Ertragsfähigkeit innewohnt. Die beschaffungsseitige Bewertung von Sportübertragungsrechten gestaltet sich hingegen problematisch, weil häufig keine Wiederbeschaffungspreise für derartige Übertragungsrechte existieren sowie auf Grund des Charakters dieses Vermögenswertes auf Wiederherstellungskosten nicht zurückgegriffen werden kann.

Im Rahmen der absatzmarktorientierten Bewertung der Übertragungsrechte bedarf es zum Bilanzstichtag einer Schätzung des erwarteten Absatzpreises. Da die Übertragungsrechte für die Absatzleistung „eingeräumte Werbezeit“ den Ausgangspunkt darstellen, bestimmt sich die Höhe der Werbeeinnahmen durch die Beschaffenheit der Übertragungsrechte. In Abhängigkeit von der Qualität der Übertragung können unterschiedliche Preise für die Sendezeit zur Ausstrahlung von Werbespots gebildet werden. Die Werbeeinnahmen ergeben sich in Abhängigkeit von der Sendezeit sowie vom Sendeereignis und werden mit Hilfe des Tausendkontaktpreises (TKP) zum Ausdruck gebracht. Für die Anzahl und Länge der Werbeblöcke können nun Standards entwickelt werden. Die Bewertung der erwarteten Werbeeinnahmen erfolgt dann in Abhängigkeit vom Sendetermin. Vorteilhaft wirkt sich in Bezug auf den Zeitpunkt der Ausstrahlung bei Sportübertragungsrechten die weitestgehend strikte zeitliche Aktualität der Übertragungsveranstaltung aus. Im Vergleich zu Filmrechten, deren Ausstrahlungszeitpunkt zumeist bei der Anschaffung noch nicht feststeht, kann eine objektivere Schätzung der Werbeeinnahmen vorgenommen werden.

Sind so auch die erwarteten Einnahmen bestimmt, kann eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Bei Vorliegen eines Verpflichtungsüberschusses muss nunmehr die Ausgeglichenheitsvermutung widerlegt werden. Dabei ist nachzuweisen, dass Fehlmaßnahmen eingeleitet oder Veränderungen des Verhältnisses zwischen dem Abschluss des Sportrechtevertrages und dem maßgeblichen Bilanzstichtag stattgefunden haben. Im Anschluss an die Widerlegung der Ausgeglichenheitsvermutung können schließlich gemäß dem Imparitätsprinzip Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden.

Literaturhinweise

- BAETGE, J./ZÜLCH, H.*: Fair Value-Accounting, in: BFuP, 53. Jg. (2001), S. 543–562.
- BAUER, A.*: Medienunternehmen zwischen IAS und US-GAAP – Eine Ergänzung zur Studie von Küting/Zwirner, in: FB, 3. Jg. (2001), S. 228–229.
- BRÖSEL, G.*: Medienrechtsbewertung. Der Wert audiovisueller Medienrechte im dualen Rundfunksystem, Wiesbaden 2002.
- BRÖSEL, G.*: Stichworte: Fernsehlizenzvertrag; Fernsehrechte; Fernsehrechte, handelsrechtliche Bilanzierung; Filmrechte; Filmrechte, Bilanzierung von; Sportrechtvertrag; Übertragungsrechte; Übertragungsrechte, handelsrechtliche Bilanzierung, in: *SJURTS, I.* (Hrsg.), Gabler Lexikon Medienwirtschaft, Wiesbaden, erscheint 2003.
- FORSTER, K.-H.*: Zu Ausweis, Ansatz und Bewertung des Programmvermögens von Rundfunkanstalten, in: WPg, 41. Jg. (1988), S. 321–328.
- HALLER, A.*: Immaterielle Vermögenswerte – Wesentliche Herausforderungen für die Zukunft der Unternehmensrechnung, in: *MÖLLER, H. P./SCHMIDT, F.* (Hrsg.), Rechnungswesen als Instrument für Führungsentscheidungen, Stuttgart 1998, S. 561–598.
- VON HARTLIEB, H.*: Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 3. Aufl., München 1991.
- HERZIG, N.*: Bilanzierung von Fernseh- und Sportübertragungsrechten bei werbefinanzierten Privatsendern, in: *MATSCHKE, M. J./SCHILDBACH, TH.* (Hrsg.), Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung, Festschrift für G. Sieben, Stuttgart 1998, S. 223–241.
- HERZIG, N./SÖFFING, A.*: Bilanzierung und Abschreibung von Fernsehrechten, Teil I, in: WPg, 47. Jg. (1994), S. 601–608.
- HERZIG, N./SÖFFING, A.*: Bilanzierung und Abschreibung von Fernsehrechten, Teil II, in: WPg, 47. Jg. (1994), S. 656–633.
- HOMMEL, M.*: Internationale Bilanzrechtskonzeption und immaterielle Vermögensgegenstände, in: ZfbF, 49. Jg. (1997), S. 345–369.
- KÜTING, K.*: Bilanzierung und Bilanzanalyse am Neuen Markt, Stuttgart 2001.
- KÜTING, K./ZWIRNER, CH.*: Bilanzierung und Bewertung bei Film- und Medienunternehmen des Neuen Marktes, in: FB, 3. Jg. (2001), Beilage 3.
- KÜTING, K./ZWIRNER, CH.*: Ausgewählte Bilanzierungs- und Bewertungsprobleme bei Film- und Medienunternehmen, in: BuW, 55. Jg. (2001), S. 573–581.
- KÜTING, K./ZWIRNER, CH.*: Besonderheiten der Bilanzierung bei Start-up-Unternehmen – Bedeutung der immateriellen Vermögenswerte bei Unternehmen des Neuen Marktes, in: BC, 25. Jg. (2001), S. 173–179.
- LADEUR, K.-H.*: Das Recht der Rundfunkprogrammveranstalter auf „Kurzberichterstattung“ von Spielen der Fußballbundesliga, in: GRUR, 91. Jg. (1989) S. 885–891.
- MEYER, H.*: Zur Bewertung von Spielfilmen in der Bilanz, Stellungnahme zum gleichnamigen Aufsatz von Dr. Hans-Joachim Priester, in: WPg, 26. Jg. (1973), S. 88–91.
- MOXTER, A.*: Aktivierungsgrenzen bei immateriellen Anlagewerten, in: BB, 33. Jg. (1978), S. 821–825.
- MOXTER, A.*: Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht, in: BB, 34. Jg. (1979), S. 1102–1109.

- PRIESTER, H.-J.*: Zur Bewertung von Spielfilmen in der Bilanz, in: *WPg*, 25. Jg. (1972), S. 581–587.
- RANKER, D./WOHLGEMUTH, F./ZWIRNER, CH.*: Die Bedeutung immaterieller Vermögenswerte bei Unternehmen des Neuen Marktes und daraus resultierende Implikationen für eine kapitalmarktorientierte Berichterstattung, in: *KoR*, 1. Jg. (2001), S. 269–279.
- RODEWALD, J.*: Die Bilanzierung von Rechten zur Berichterstattung und Übertragung von Sportereignissen im Fernsehen, in: *BB*, 50.Jg. (1995), S. 2103–2108.
- RUHNKE, K./NERLICH, C.*: Abbildung von Filmrechten in einem IAS/IFRS-Jahresabschluss, in: *WPg*, 56. Jg. (2003), S. 753–763
- SCHREIBER, S.*: Der Ansatz von selbst erstellten Filmen gemäß SOP 00-2 und der Vorgängerregelung (SFAS No. 53) in: *IStR*, 12.Jg. (2003), S. 104–108.
- WEHRHEIM, M.*: Die Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände („Intangible Assets“) nach IAS 38, in: *DStR*, 38. Jg. (2000), S. 86–88.
- WRIEDT, P./FISCHER, M.*: Zur Bilanzierung von Filmvermögen, in: *DB*, 46. Jg. (1993), S. 1683–1687.
- WRIEDT, P./WITTEN, V.*: Zur bilanziellen Behandlung von Filmrechten, in: *DB*, 44. Jg. (1991), S. 1292–1295.
- ZWIRNER, CH.*: Transparenz des Zelluloids? – Branchenspezifische Ansätze einer rechnungslegungs-basierten Berichterstattung und Unternehmensanalyse bei Film- und Medienunternehmen, in: *KoR*, 2. Jg. (2002), S. 245–259.
- ZWIRNER, CH.*: Die bilanzielle Behandlung von Filmrechten und Lizenzen, in: *BRÖSEL, G./KEUPER, F.* (Hrsg.), *Medienmanagement*, München, Wien 2003, S. 259–289.

Wesentliche relevante internationale Bilanzierungsnormen

- AICPA*: Statement of Position 00-2: Accounting by Producers or Distributors of Films, New York 2000.
- FASB*: SFAS 139: Rescission of FASB Statement No. 53 and amendments to FASB Statements No. 63, 89 and 121, Norwalk 2000.
- FASB*: SFAS 141: Business Combinations, Norwalk 2001.
- FASB*: SFAS 142: Goodwill and Other Intangible Assets, Norwalk 2001.
- FASB*: Business and Financial Reporting, Challenges from the New Economy, Special Report, Financial Accounting Series, No. 219-A, Norwalk 2001.

Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach HGB und IFRS

Neben die herkömmlichen Finanzierungsalternativen für Investitionsgüter – den Kreditkauf oder die Miete – ist das Leasing getreten. Der Begriff des Leasing erscheint dabei nicht eindeutig geklärt. Typisches Merkmal dieser Verträge ist eine entgeltliche Gebrauchs- oder Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen, die jedoch nicht (zumindest nicht sofort) gekauft, sondern gemietet werden.

Für Unternehmen implizieren derartige Vertragsgestaltungen eine Reihe von Vorteilen. Sieht die Leasingvereinbarung eine 100%ige-Finanzierung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit fest vereinbarten Raten vor, muss der Leasingnehmer keine Anzahlungen leisten und kennt des Weiteren die Höhe der während der Vertragslaufzeit zu leistenden Zahlungsverpflichtungen. Darüber hinaus kann sich der Leasingnehmer vor einer Überalterung der im Unternehmen eingesetzten Vermögensgegenstände immer dann schützen, wenn noch während der Laufzeit des abgeschlossenen Vertrages auf technisch überlegenere Vermögenswerte umgestiegen werden kann. Ferner lassen sich durch den Abschluss eines Leasingvertrages in vielen Fällen Steuervorteile realisieren. Ein weiteres Vorteil von Leasingverhältnissen liegt schließlich darin begründet, dass es sich bei Leasinggeschäften oftmals um Außerbilanzgeschäfte handelt, die die Kapitalstruktur des Leasingnehmers positiv beeinflussen und dadurch zu einer Verbesserung der Kennzahlen des Jahresabschlusses führen.

Bei der Abbildung von Leasinggeschäften im Jahresabschluss stellt sich die Frage, wem die Leasinggegenstände bilanziell zuzurechnen sind. Die Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand in den Jahresabschluss aufgenommen wird oder nicht, richtet sich sowohl nach den handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) als auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) grundsätzlich nicht nach dem juristischen Eigentum, sondern wird anhand des wirtschaftlichen Eigentums entschieden. Der so genannte wirtschaftliche Eigentümer verfügt über das Verwertungsrecht, kommt in den Genuss von Wertsteigerungen und trägt aber auch das Risiko von Wertminderungen bzw. Verlusten. Fallen das rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum auseinander, werden dem Bilanzierenden alle Gegenstände und Rechte zugerechnet, die er wirtschaftlich nutzt.

Der vorliegende Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die wesentlichen Vorschriften zur Bilanzierung von Leasinggeschäften nach dem HGB. Anschließend werden die Vorschriften des IASB vorgestellt, die in Deutschland ab dem Jahre 2005 für den Konzernabschluss von kapitalmarktorientierten Unternehmen verpflichtend sind. Die Ausführungen schließen mit Übungsaufgaben und den entsprechenden Lösungshinweisen.

Bilanzierung von Leasinggegenständen nach dem HGB

Grundlagen

Handelsrechtlich ist die Frage der bilanziellen Behandlung von Leasinggegenständen nicht in allen Fällen eindeutig geregelt und zudem umstritten. Im Einklang mit der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB für Kapitalgesellschaften wird handelsrechtlich die Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasingnehmer grundsätzlich dann befürwortet, wenn infolge der Vertragsgestaltung das wirtschaftliche Eigentum bei ihm liegt. Mangels eigenständiger handelsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Bilanzierung von Leasinggegenständen befürwortet der Großteil des Schrifttums – in Übereinstimmung mit dem in der Praxis üblichen Vorgehen – die Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften auch in der Handelsbilanz. Daher sind für die bilanzielle Erfassung des Leasing insbesondere die folgenden (steuerrechtlichen) Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bedeutsam:

- Leasing-Erlass über die Bilanzierung von Leasingverträgen bei beweglichen Wirtschaftsgütern (Mobilen-Leasing-Erlass vom 19.04.1971) und
- Leasing-Erlass über die Bilanzierung von Leasingverträgen bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern (Immobilien-Leasing-Erlass vom 21.03.1972).

Leasinggeschäfte können nach verschiedenen Kriterien systematisiert werden. So lassen sich z. B. nach dem Leasinggeber direktes (= Abschluss des Leasingvertrages direkt mit dem Hersteller) und indirektes (= Leasing über spezielle Leasinggesellschaften) Leasing und nach dem Leasinggegenstand Leasing von Mobilien und Leasing von Immobilien unterscheiden. Eine gängige Systematisierung orientiert sich am Verpflichtungscharakter der Verträge und unterscheidet Operate Leasing und Finanzierungsleasing (Finance Leasing).

Operate Leasing

Kennzeichnend für Operate Leasing ist eine im Verhältnis zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer relativ kurze Laufzeit der Verträge, die sowohl vom Leasingnehmer (= Mieter) als auch vom Leasinggeber (= Vermieter) unter Beachtung der vereinbarten (kurzen) Kündigungsfristen jederzeit gekündigt werden können. Im Kern gleichen solche Verträge einem typischen Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff. BGB. Das Investitionsrisiko und sämtliche mit dem Leasinggegenstand verbundenen Kosten, wie Wartung, Reparatur etc., trägt der Leasinggeber. Operate Leasing ist häufig bei Objekten zu finden, die der Leasinggeber nach Beendigung des Mietverhältnisses problemlos weitervermieten kann.

Die Bilanzierung derartiger Verträge ist unproblematisch. Der Leasinggeber aktiviert das Leasingobjekt in seiner Bilanz und schreibt es über die betriebsgewöhnliche

Nutzungsdauer ab. Die Leasingraten sind als Erträge zu verbuchen. Umgekehrt stellen die Raten auf der Seite des Leasingnehmers Aufwand dar.

Finanzierungsleasing

Grundlagen: Beim Finance Leasing werden die Verträge über eine bestimmte Grundmietzeit abgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit kann der Leasingnehmer den Vertrag nicht kündigen und ist verpflichtet, die festgelegten Leasingraten zu zahlen. Ein Kündigungsrecht seitens des Leasinggebers besteht nur in den Fällen, in denen der Leasingnehmer seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt. Bei so genannten Vollamortisationsverträgen decken die Leasingraten während der Grundmietzeit die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Nebenkosten und der Verzinsung des vom Leasinggeber eingesetzten Kapitals ab. Bei Verträgen, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasinggebers zuzüglich der Neben- und Finanzierungskosten nicht durch die Leasingraten innerhalb der Grundmietzeit voll abgedeckt sind, handelt es sich dagegen um so genannte Teilamortisationsverträge. Sie sind nach einem Urteil des BFH vom 26.01.1970 nicht dem Finanzierungsleasing zuzurechnen. Der bei diesen Verträgen entstehende Differenzbetrag (d. h. die nicht abgedeckten Gesamtkosten) wird durch eine Abschlusszahlung des Leasingnehmers oder durch eine Weiterveräußerung des Leasinggegenstandes beglichen.

Im Gegensatz zum Operate Leasing geht beim Finanzierungsleasing das gesamte Investitionsrisiko – insbesondere die Gefahr der technischen Veralterung – auf den Leasingnehmer über. Er trägt darüber hinaus die gesamten Kosten für Wartung, Reparaturen etc.

Für die wirtschaftliche Zurechnung des Leasingobjekts und die daraus folgenden Ausweispflichten ist entscheidend, welche Vereinbarungen zwischen Leasingnehmer und -geber der Finanzierungsleasingvertrag nach dem Ablauf der Grundmietzeit vorsieht. Folgende Vertragsgestaltungen sind zu unterscheiden:

- Vollamortisationsverträge ohne Option:

Bei Leasingverträgen ohne Option gibt der Leasingnehmer den geleasteten Gegenstand nach dem Ablauf der Grundmietzeit an den Leasinggeber zurück.

- Vollamortisationsverträge mit Kaufoption:

Eine vertraglich vereinbarte Kaufoption gewährt dem Leasingnehmer nach dem Ende der Grundmietzeit ein Vorkaufsrecht.

- Vollamortisationsverträge mit Mietverlängerungsrecht:

Mietverlängerungsoptionen ermöglichen dem Leasingnehmer den Vertrag nach Ablauf der Grundmietzeit zu verlängern.

Daneben ist noch der Sonderfall des so genannten Spezialleasing von Bedeutung. Hierbei werden die geleasten Gegenstände so stark auf die Wünsche des Leasingnehmers zugeschnitten, dass sie für andere kaum brauchbar erscheinen (z. B. Spezialkräne).

Abbildung von Vollamortisationsverträgen: Bei Vollamortisationsverträgen ist die Frage der Bilanzierung durch die einschlägigen Leasing-Erlasse vergleichsweise klar und differenziert geregelt. Im Einzelnen gelten folgende Zurechnungsvorschriften:

Beim Spezialleasing werden die Leasingobjekte unabhängig von der Länge der Grundmietzeit und etwaigen Optionsklauseln stets dem Leasingnehmer zugerechnet.

Grund und Boden ist hingegen grundsätzlich dem Leasinggeber zuzurechnen. Ist jedoch der Boden bebaut und beinhaltet der Leasingvertrag eine Kaufoption, orientiert sich die Zurechnung des Bodens nach der des Gebäudes.

Beim Leasing von beweglichen Wirtschaftsgütern und Gebäuden, die nicht zum Spezialleasing gehören, gilt folgender Grundsatz: Beträgt die Grundmietzeit mindestens 40% und höchstens 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, wird der Leasinggegenstand vom Leasinggeber bilanziert. Ist die Grundmietzeit kürzer als 40% und größer als 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, erfolgt eine Zurechnung zum Leasingnehmer. Die Begründung für die Zurechnung zum Leasingnehmer bei einer vereinbarten Grundmietzeit $\leq 40\%$ der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer liegt in der Unterstellung eines verdeckten Kreditkaufs.

Abweichend vom obigen Grundsatz gelten bei speziellen Ausgestaltungen des Leasingvertrages andere Regeln für die Zurechnung. Bei einer Grundmietzeit von mindestens 40% und höchstens 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wird in diesen Fällen wie folgt unterschieden:

- Leasingvertrag mit Kaufoption:

Ist im Falle der Ausübung der Kaufoption der vereinbarte Kaufpreis niedriger als der Buchwert, wird der Gegenstand dem Leasingnehmer zugerechnet. Der Buchwert ergibt sich unter Zugrundelegung der linearen Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder als der niedrigere gemeine Wert [\approx am Absatzmarkt orientierter Verkehrswert, § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz (BewG)] im Zeitpunkt der Veräußerung.

- Leasingvertrag über ein bewegliches Wirtschaftsgut mit Mietverlängerungsoption:

Ist im Falle der Ausübung der Mietverlängerungsoption die festgelegte Anschlussmiete kleiner als der Wertverzehr, wird das bewegliche Wirtschaftsgut dem Leasingnehmer zugerechnet. Der Wertverzehr ergibt sich unter Berücksichti-